

BEITRÄGE ZUR DIPLOMATIK

VIII.

VON

DR. TH. SICKEL

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1882.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus dem Jahrgange 1882 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie
der Wissenschaften (Cl. Bd., I. Hft., S. 131) besonders abgedruckt.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

Der neuen Ausgabe der Diplome Otto I. in den Monumenta Germaniae, von welcher der erste, bis zum Jahre 962 reichende Band soeben erschienen ist, ist wie üblich eine Einleitung vorausgeschickt, in welcher die Epochen der mehrfachen Regierungsjahre angegeben, dann die Organisation und der Personalstand der Kanzlei dargelegt worden sind. Indem ich dort nur die Hauptergebnisse bieten konnte, habe ich mir die ausführlichere Behandlung der betreffenden Themata und die Begründung der von mir gewonnenen Resultate vorbehalten. Mein Versprechen einzulösen, will ich hier zunächst die Datirungen der Ottonischen Präcepte, welche von jeher Anlass zur Discussion gegeben haben, zum Gegenstand eingehender Erörterung machen.

Als Herausgeber dieser Urkunden habe ich jeder einen bestimmten Platz anweisen müssen. Da nun viele derselben mit zweideutigen Zeitmerkmalen behaftet sind, habe ich allerdings schon in den beigefügten Erläuterungen die von mir getroffene chronologische Anordnung zu rechtfertigen gesucht. Aber diese Lösungen der Schwierigkeiten in den Einzelfällen sind der Gefahr ausgesetzt, willkürlich zu erscheinen, wenn nicht nebenbei der Nachweis geliefert wird, dass doch durchgehends ein einheitlicher Schlüssel angewandt worden ist. Dafür genügt es auch nicht, dass ich z. B. in meinen Beiträgen zur Diplomatik VI. und VII.¹ bereits einzelne Gruppen von

¹ Sitzungsberichte 85, 351—457 und 93, 641—738. — Dazu noch der Aufsatz in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 2, 265—280 „Ueber anomale Datirungsformeln in den Diplomen Otto I.“

Präcepten mit fehlerhaften Zeitangaben besprochen habe, sondern es müssen sämtliche Urkunden Ottos, mehr als vierhundert an Zahl, welche sich auf sechsunddreissig Jahre vertheilen, in die Untersuchung einbezogen werden. Nur auf Grund einer so umfassenden und zugleich erschöpfenden Betrachtung ist eine klare Auseinandersetzung mit Ficker möglich. Hat dieser der Kritik und der Verwerthung der Urkunden ganz neue Bahnen gewiesen, so hat er es doch der Specialdiplomatik vorbehalten, den gewaltigen Stoff, mit dem er zu operiren hatte, noch zu sichten. Insoweit dies seit dem Erscheinen der Beiträge zur Urkundenlehre geschehen ist, hat Ficker selbst schon eingestanden, dass er gewissen Erscheinungen grösseren Werth beigelegt hat, als ihnen für die letzten Ziele seiner Untersuchungen zukommt. Unter Anderem handelt es sich dabei um die Technik der Datirungen, welche, in stetem Wechsel begriffen, noch wenig gekannt ist und daher von Ficker noch nicht in Anschlag gebracht werden konnte. Voraussichtlich wird, wenn dies nachgeholt wird, die Zahl der von Ficker für diesen oder jenen seiner Lehrsätze angeführten Belege bedeutend eingeschränkt werden, aber die Lehrsätze werden nicht umgestossen, sondern erst recht erhärtet werden, wenn wir so scharf, als es der Stand der Ueberlieferung ermöglicht, die Grenzen zwischen bewussten und unbewussten, beabsichtigten oder bedeutungslosen Abweichungen von den herkömmlichen und im Allgemeinen beobachteten Normen ziehen.

Wie nun sowohl die ursprünglichen als die allmählig fortgebildeten Regeln das Werk einzelner Personen gewesen sind, deren Zwecken dienen und deren Vorstellungen zum Ausdrucke verhelfen sollten, so verhält es sich ebenfalls mit der lässigeren Handhabung und Geringschätzung der Regeln. Nur ist die Tragweite des individuellen Einflusses eine sehr verschiedene. Der eine Mann wird in seinen Kreisen zur Autorität, und was er gut befindet, wird von allen seinen Genossen nachgeahmt: so wird etwas innerhalb der Kanzlei zu allgemeinem Brauche. In dieser können aber auch zu gleicher Zeit zweierlei Auffassungen aufkommen und nebeneinander bestehen. Verräth sich schon darin der Mangel an fester und einheitlicher Leitung, so noch mehr, wenn jedem an dem Urkundengeschäft beteiligten Notar nach eigenem Belieben vor-

zugehen überlassen wird. Die Frage ist, ob wir soweit in den jeweiligen Zustand der königlichen Kanzlei Einblick zu gewinnen vermögen, um die grössere oder geringere Einwirkung einzelner Personen auf die Arbeit und so auch auf die Behandlung der Zeitmerkmale in Rechnung stellen zu können. Ich glaube sie betreffs der Periode der Ottonen bejahen und dafür hier den Beweis liefern zu können. Muss ich zu dem Behufe an die Geschichte der Kanzlei anknüpfen, so verweise ich, bis ich auch diese ausführlich behandelt haben werde, auf jene Einleitung in den *Diplomata* 1, 80—88.¹

Wenn ich die Notare, welche mit ihrem Vorsteher Poppo aus der Kanzlei Heinrich I. in die seines Nachfolgers übergingen und diesem bis zum Jahre 940 dienten, als gut geschult und als an dem Herkommen festhaltend bezeichne, so stütze ich mich dabei zum Theil auf die von ihnen stammenden Datirungen, welche durchschnittlich so correct sind wie in den besten Perioden der königlichen Kanzlei. Das überhebt uns nicht der Betrachtung im Einzelnen. Ob die Notare nach bestimmter Weisung des Kanzlers vorgegangen sind oder jeder nach eigenem Ermessen, bleibe der Entscheidung vorbehalten. Um die einzelnen Männer vorzuführen, beginne ich mit Poppo A, von dem uns aus dem Jahre 931—940 zahlreiche Originaldiplome erhalten sind. Dass er auf Genauigkeit Bedacht nahm, bezeugen DH. 29 und DO. 18: dort verbesserte er den ursprünglichen *annus regni XII* sofort zu *a. r. XIII*, und hier erzielte er durch Verwischen eines Schaftes die richtige Aerenjahreszahl. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass auch er Fehler machte und belies, wie z. B. in DH. 41 der offenbare Schreibfehler *indictio III* statt *VIII* stehen geblieben ist. Das Incarnationsjahr hat er in allen Fällen richtig angegeben. Auch

¹ Jedoch werde ich in den zwei Haupttheilen dieser Abhandlung dem Umstande Rechnung tragen, dass ein Theil der Ottonischen Diplome bereits in der neuen Edition vorliegt und dort mit den nothwendigen Erläuterungen versehen ist, der in die Kaiserzeit fallende Theil jedoch noch nicht. Zu einzelnen Präcepten der Jahre 962—973 muss ich hier, soweit es für das Verständniss der Datirungen nothwendig ist, den Commentar liefern. — Auch diese Diplome citire ich nach den Nummern, welche sie in dem noch im Druck begriffenen Schlusstheile des 1. *Diplomata*-Bandes erhalten sollen; diese Nummern finden ihre Erklärung in *Diplomata* 1, 324.

die Indictionen sind so gut angesetzt, dass wir allenfalls noch auf eine bestimmte Art derselben schliessen dürfen, nämlich auf die mit der Epoche vom 1. September.¹ Endlich sind die Regierungsjahre von ihm gut berechnet, ausser in DH. 41, das wir wohl um seines zweifachen Fehlers willen als flüchtige Arbeit betrachten dürfen. — PB. steht in dieser Beziehung seinem Genossen nicht nach. Sein Streben nach Genauigkeit bekundet die Hinzufügung der Wochentage in DDO. 30, 33.² Die Datirungen in den vier Originalen von seiner Hand sind untadelhaft. Kann man den Urkunden, welche PC. mundirt hat, nicht das gleiche Lob spenden (z. B. ist in DO. 29 die Indiction um eins zu niedrig, dagegen in DO. 28 der annus regni um eins zu hoch angesetzt),³ so gehört er doch noch zu den genaueren Datatoren des Jahrhunderts. Einen andern Eindruck macht es, dass der Schreiber von DDO. 1—3, welchen ich für einen Cleriker im Dienste des Recognoscenten Adaltag halte,⁴ in DO. 1 alle Jahresmerkmale und in den zwei folgenden Stücken einige nicht sogleich anzugeben wusste und erst nachträglich hinzufügte. So werden wir nicht so sehr ihn, als seinen Gewährsmann dafür verantwortlich machen, dass DO. 1 als im Jahre 937 (statt 936) ausgestellt bezeichnet wird. Dieser oft besprochene Fehler⁵ ist offenbar lokalen Ursprungs: er kehrt ja auch in den Annales Quedlinburgenes wieder, d. h. man wird damals in Quedlinburg, wie das auch anderwärts geschehen ist,⁶ ein unrichtiges Aerenjahr angenommen haben. Konnte aber in diesem Falle eine falsche Zahl eingetragen werden, konnten auch seitens der ständigen Notare, wie wir sahen, Versehen in einzelnen Zeitmerkmalen, sei es in Folge schlechter

¹ So nach DO. 14. Andere Beispiele wie DDO. 4, 15 zeugen sowohl für griechische wie für Beda'sche Epoche. — Falsche Römerzinszahl trug PA. ausser in DH. 41 noch in DO. 24 ein.

² Vgl. Ficker, Beiträge 2, 516.

³ Den Druckfehler *indictio VIII* in DH. 40 habe ich schon berichtet.

⁴ Ich verweise auf den unter Ludwig dem Frommen (*Acta Karolinorum* 1, 92) begegnenden *clericus magistri* und auf den im Neuen Archiv 3, 472 erwähnten *clericulus*.

⁵ Statt aller früheren diesbezüglichen Untersuchungen führe ich hier und in der Folge nur die letzte an, die von Köpke in *Dümmeler, Jahrbücher Otto I.* 565—569.

⁶ Beiträge zur Diplomatik 6, 450.

Berechnung oder in Folge unaufmerksamer Schreibung, begangen werden und blieben alle derartigen Fehler stehen, so wird schon dadurch die Annahme hinfällig, dass der Kanzler oder der Recognoscent alle Ausfertigungen bis in die Details gemustert habe, und so wird auch für diese Zeit verhältnissmässig guter Kanzleileitung offenkundig, dass der Ausfall der Arbeit durch die Befähigung der beteiligten Schreiber bedingt wurde.

Redete ich bisher von richtigen Regierungsjahren, so hatte ich dabei natürlich einen bestimmten, aus den urkundlichen Daten gewonnenen Epochentag im Sinne. Ehe ich sage, weshalb ich dem von Stumpf angenommenen 7. August 936 den 8. August vorziehe, glaube ich die früheren Versuche der Berechnung zurückweisen zu müssen. Noch Köpke a. a. O. betrachtet sämtliche Diplome Ottos ohne Scheidung nach Perioden als gleichwerthig für die Lösung der betreffenden Frage und setzt voraus, dass diese Jahre durch die ganze Regierungszeit hindurch einheitlich berechnet worden seien.¹ Dass diese schon von Zinkernagel bestrittene Annahme nicht jedesmal zutrifft, ergibt sich aus mehreren jetzt vorliegenden Bearbeitungen von Diplomen des neunten Jahrhunderts.² Sie wird sich auch hier als unhaltbar erweisen. Ich halte mich dem gegenüber an die Ausfertigungen der ersten Jahre. Allerdings haben wir gerade aus dem zehnten Jahrhunderte nicht wie aus dem neunten und wie aus den nachfolgenden³ bestimmte Kunde davon, dass die Wiederkehr des Krönungstages feierlich begangen worden sei. Aber bei Hofe wird wohl die Erinnerung an diesen Tag nicht erloschen sein, und zumal in den ersten Jahren der Regierung muss sie lebendig gewesen sein. Halte ich schon deshalb die betreffenden Angaben der Anfangsjahre für

¹ Einen andern Einwand gegen Köpke habe ich schon in Beitr. zur Dipl. 6, 395 erhoben.

² S. meine Beitr. zur Dipl. betreffs der Urkunden Ludwig des Deutschen und Mühlbacher's Abhandlung über die Lothar I. in den Wiener Sitzungsberichten 85, 463. — Hat sich hier überall die Eintheilung der Urkunden in Gruppen bewährt, so sind allerdings bei solcher Behandlung des Stoffes gewisse Wiederholungen unvermeidlich.

³ Dümmler, Jahrbücher des ostfränkischen Reiches 2, 180. — Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 168.

zuverlässiger als die aus späteren Jahren, in denen nur noch wenige der Zeugen des Ereignisses von 936 lebten, so kommt ferner in Betracht, dass die Kanzlei unter Poppo in jeder Beziehung besser gearbeitet hat als unter den späteren Kanzlern. Nun bieten uns gerade die den ersten fünf Jahren angehörigen DDO. 13, 41 sichere Anhaltspunkte dar. Ersteres liegt freilich nur in einer Nachzeichnung vor, aber da der Verfertiger derselben, wie zahlreiche Rasuren und Correcturen darthun, es mit der Reproduction der Urschrift genau genommen hat, werden wir wohl auch die Zahlen für richtig halten und aus ihnen den Schluss ziehen dürfen, dass der Kanzlei damals der 8. August als am Beginne eines neuen Regierungsjahres stehend gegolten hat. Die Grenze nach der anderen Seite liefert das Original von DO. 41, indem hier der 6. August 941¹ als noch dem fünften Regierungsjahre angehörig bezeichnet wird. Somit kann der Epochentag nur zu dem 7. oder 8. August angesetzt werden. Für den ersteren sprach sich Stumpf aus, weil er den 7. August 936 als Sonntag am geeignetsten für die Anberaumung der Krönungsfeierlichkeiten hielt. So wenig ich nun bestreite, dass man in jenen Jahrhunderten derartige Feste mit Vorliebe auf kirchlich ausgezeichnete Tage verlegt hat,² möchte ich doch bemerken, dass im vorliegenden Falle der zwischen den drei Erzbischöfen ausgebrochene Streit um das Recht, den König zu krönen, sehr leicht zu einer Abweichung von solchem frommen Brauche und zur Verschiebung der feierlichen Handlung Anlass geboten haben kann. Diese Möglichkeit würde ich jedoch nicht geltend machen, wenn nicht eine Datirung aus dem Jahre 952, wie ich dies schon zu DO. 155 ausgeführt habe, den 7. August als Epochentag ausschliessen würde. Bis mir weitere Daten bekannt werden, bezeichne ich also den 8. August 936 als die von der Kanzlei angenommene Epoche. Zunächst bis in das Jahr 948 hinein erweisen sich die von diesem Zeitpunkte berechneten Regierungsjahre als zuverlässiger denn Aerenjahre und Indictionen. Beginnt dann ein Schwanken, so ist, wie ich

¹ Dass 941 auch durch die unrichtige Indiction XIII bestätigt wird, wird sich später ergeben.

² Nach Lipsius, Chronologie der römischen Bischöfe 262, bestand in Rom schon im vierten Jahrhundert der Brauch, die Ordination der Päpste auf die Sonntage zu verlegen.

später zeigen werde, doch an dem Epochentage nicht gerüttelt worden.

Die minder gute Behandlung der Geschäfte unter dem zweiten Kanzler Brun (s. *Diplomata* 1, S3), welche sich auch in den Daten abspiegelte, machte sich erst mit der Zeit bemerklich. Namentlich in den Datirungen äusserte sich die allmählig einreissende Unregelmässigkeit zuerst nur darin, dass die vereinzelt Fehler häufiger denn vor 940 wurden; einem zweiten Stadium gehört dann an, dass gerade die Zeitmerkmale, welche der Kanzlei selbst als die massgebenderen erschienen, nach zweierlei Formeln berechnet wurden. Die ganze Periode aber charakterisirt es, dass nur in der Minderzahl der Diplome die herkömmlichen dreifachen Jahresbezeichnungen miteinander übereinstimmen. Dabei stellt sich das Verhältniss von incongruenten Datirungen zu congruenten um nichts besser heraus, wenn wir die möglicher Weise in der Ueberlieferung verderbten Copien ausscheiden und uns lediglich an die Originale halten. Muss also gefragt werden, welche der drei Bezeichnungen als die relativ richtigere anzusehen ist, so bin ich gleich Stumpf nach den verschiedensten Versuchen der Anordnung zu dem Ergebnisse gekommen, dass, um jedem Präcepte seine Stelle anzuweisen, und um aus der Gesammtheit ein mit sonst bekannten That-sachen in Einklang stehendes Itinerar zu erhalten, der chronologischen Einreihung die *anni regni* zu Grunde gelegt werden müssen. Aber gerade diese sind nicht einheitlich berechnet worden, so dass wir die ganze weitere Regierungszeit in Abschnitte zerlegen und innerhalb eines jeden feststellen müssen, in welcher Art die Regierungsjahre gezählt worden sind.

Der erste Abschnitt läuft vom Jahre 940 (DO. 35) bis zum Beginne des Jahres 948 (DO. 94): sämmtliche Diplome desselben lassen sich, ohne dass nur eine der überlieferten Zahlen zu beanstanden wäre, nach den *anni regni* datiren.¹ Stecken demnach die auch hier schon häufigen Fehler in den Incarnationsjahren und in den Indictionen, so mögen diese von den Notaren selbst als nebensächlich betrachtet worden sein. Nur einmal begegnete mir in einer Urschrift (DO. 55), dass der Schreiber BA. die Römerzinszahl durch eine Correctur

¹ Sie fehlen nur in DO. 50 von EC., s. dazu Beitr. zur Dipl. 6, 437.

richtiggestellt hat. In einem andern Originale (DO. 61) hatte BB. diese Zahl ganz ausgelassen; erst eine andere Hand füllte die Lücke, und zwar recht schlecht aus. Zumeist scheint man sich, indem man die betreffenden Zahlen nicht im Kopfe hatte, auf die unmittelbar vorausgegangenen Ausfertigungen verlassen zu haben, so dass richtige und unrichtige Angaben in diesen beiden Rubriken gruppenweise auftreten. Bezeichnend ist gleich bei Beginn dieser Urkundenreihe die Behandlung der Indiction. DO. 35 vom 25. September 940 ist mit der diesem Jahre schlechtweg, d. h. ohne Rücksicht auf die eine oder die andere September-epoche, zukommenden indictio XIII versehen. In den nächsten Monaten scheint in der Kanzlei angenommen worden zu sein, dass im Herbst 940 die Indiction doch schon umgesetzt worden sei: man behielt also für DDO. 36—41 die gleiche Zahl bei, ging dann in DO. 42 vom 25. November 941 zu indictio XIV¹ und wiederum in DO. 49 vom 22. September 942 zu indictio XV über. Es ist klar, dass die Notare hier die Epoche vom 1. September beachten wollten und zumeist beachtet haben; aber da es das eine Mal verabsäumt worden war, bürgerte sich ein Fehler ein und kehrte von Zeit zu Zeit wieder. Nachdem in DDO. 50—54 ganz willkürliche Indictionen eingetragen worden waren, versah man alle im Jahre 944 ausgefertigten Präcepte mit indictio I., d. h. mit einer wieder um eins zu niedrig gegriffenen, woran sich im Jahre 945 zuerst indictio II, endlich aber auch die richtige indictio III anschlossen. Zwischen diesen beiden Zahlen schwanken die beiden am meisten beschäftigten Notare der Kanzlei auch noch im Jahre 946, in welchem nur der ausserhalb der Kanzlei stehende Schreiber von DDO. 74, 75 die richtige Römerzinszahl angab. Vereinzelt findet sich dann die entsprechende indictio V auch im Jahre 947, daneben aber auch IV, III und selbst II. BB. besonders verkürzt fast regelmässig diese Zahlen und häufig auch die des Incarnationsjahres, als wäre es ihm der Mühe zu viel, die einzelnen Schäfte bis auf die erforderliche Summe zu zeichnen. Setzte er z. B. in DO. 78 indictio II, so hatte er vielleicht im Sinne, wie in DO. 79 indictio III zu schreiben, so dass zu dem damals fast durchgehenden Fehler der Berechnung noch der weitere Fehler

¹ Nur in DO. 48 setzte BB. XIII statt XIV.

schlechter Darstellung des Zahlzeichens kam. So unzuverlässig unter solchen Umständen die Angaben sind, so lassen sie sich zuweilen doch noch verwerthen. DDO. 43, 44 vom 5. und 13. December haben gemein *indictio XIV, annus regni VI*, das erstere hat das Aerenjahr 942, das zweite dagegen 941. Weist nun das 6. Regierungsjahr auf den December 941 hin, so ist diesem, wie wir sahen, irrtümlich *indictio XIV* beigelegt worden: wir werden also auch 941 in DO. 44 für richtig und 942 in DO. 43 für falsch erklären müssen.

Damit gehe ich zu den Aerenjahren über. Zunächst beachte man, dass auch hier Gruppen mit richtigen und Gruppen mit unrichtigen Zahlen sich ablösen. DDO. 36—42 sind alle mit der wirklich laufenden Zahl 941, DDO. 56—62 ebenso mit 944 versehen. Dazwischen schwanken die Ansätze in den zu 942 und 943 gehörigen Urkunden. Richtig steht in DDO. 47, 48, 51 die Zahl 942,¹ aber in DDO. 45, 46 ist sie um eins verkürzt, in DO. 49 um eins erhöht und in DO. 50 endlich steht 966 statt 942. Gleiche Unsicherheit herrscht im Jahre 947: auf die correcte Bezeichnung in DDO. 84—88 folgt in den Kanzleiausfertigungen DDO. 89, 94 die Zahl 946 und in DDO. 91—93 die Zahl 948; so dass nur das nicht in der Kanzlei geschriebene DO. 90 wieder richtig datirt ist. Die Differenz beträgt zumeist + 1 oder — 1, was sich in verschiedener Weise deuten lässt. Es mag zuweilen die gebotene Erhöhung des einen Jahresmerkmals zur Erhöhung des anderen verleitet haben, obgleich für letzteres der Epochentag noch nicht eingetreten war; so kann BB. in DO. 49 vom 22. September veranlasst worden sein, entsprechend den neuen Zahlen für die Indiction und das Regierungsjahr auch 943 statt 942 zu setzen. Ein anderes Mal mag die zu niedrig gegriffene Römerzinszahl verkürztes Aerenjahr nach sich gezogen haben, z. B. in DDO. 45, 46. Endlich mag auch eine am Ausstellungsorte gerade übliche Zählung die Notare irre geführt haben. Wie dem auch sei, unverkennbar ist, dass die Notare der Rechnung nicht sicher waren und sich nicht einmal die Mühe gaben, sie den ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln zu entnehmen, endlich dass sie auch leichtfertig im Schreiben der Zahlen waren. So konnten selbst so grobe Fehler

¹ So auch in DO. 52, wo sie von BB. über der Zeile nachgetragen ist.

wie in DO. 50 unterlaufen. Habe ich diese schon in meinen Beiträgen 6, 437 durch falsche Behandlung der Zehner zu erklären gesucht, so will ich hier nachtragen, dass diese nicht gerade selten ist. Die Verwechslung von LX und XL findet sich z. B. in den *Annales Colonienses*.¹ Beispiele von zu häufiger Wiederholung von X sind DO. 226 mit XXXVI statt XXVI und Diplom des westfränkischen Königs Lothar vom 30. August 967 mit LXXVII statt LXVII.² Ausgelassen aber ist X in DO. 94, wodurch nach den Hunderten LVI statt XLVI entstanden ist.

Gehört einmal zu den Eigenschaften der Jahresformen des Mittelalters, dass eine jede ihre besonderen Grenzen hat, so darf auch die Epoche der *anni incarnationis* nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Zweifelsohne galt damals der Theorie nach in Deutschland der Weihnachtstag als Jahresanfang.³ Aber Belege dafür aus unseren Königsurkunden beizubringen, ist sehr schwer. Da zwischen der *Nativitas* und der *Circumcisio* nur sieben Tage liegen, können allein die äusserst wenigen Diplome aus der letzten Decemberwoche in Betracht kommen. Schon deshalb ist der Epochentag des Aerenjahres nicht so leicht als der der *Indictionen* aus den Urkunden selbst zu entnehmen. Dazu kommt die uns nun schon bekannte Unzuverlässigkeit der Zahlen. Wenn jede Angabe zweideutig ist, so lässt sich eben ein bestimmtes *Facit* nicht gewinnen. Ich will das hier an sämtlichen zwischen Weihnachten und unserem Neujahr ausgestellten Diplomen Ottos darthun. Für alten Stil, also für die Epoche des 25. December liessen sich anführen DDO. 106, 159, 175, doch wird bei jedem dieser Stücke ein Vorbehalt zu machen sein. Hat das Original von der Hand des BB. DO. 106 vom 26. December 948 die Jahreszahl 949, so findet sich diese auch schon in DDO. 103—105 und verliert dadurch sehr an Beweiskraft. Dass ferner BC., indem er DO. 159 nachträglich mit 954 versah, 953 im Sinne gehabt habe, und LB., indem er DO. 175 mit dem ganz absonderlichen 976 versah, an 956 gedacht habe, ist doch nur Vermuthung.

¹ Jaffé-Wattenbach, *Ecclesiae Col. codices manuscripti* 128, Cod. 102.

² Musée des archives départementales n° 15.

³ Vgl. das in Beitr. zur Dipl. 6, 446 angeführte Beispiel.

Der Beschaffenheit nach steht es besser mit den Beweisen für das Gegentheil. DO. 5 mit der am 30. December noch nicht umgesetzten Jahreszahl 936 ist allerdings ein in mancher Beziehung bedenkliches Stück. Mehr Verlass ist auf DO. 72, denn in dem Original von BB. geschrieben wird der 29. December 945 diesem Jahre beigelegt,¹ und zwar nachdem fast alle Diplome dieses Jahres mit richtiger Zahl versehen waren, während die nächstfolgenden DDO. 74, 75 vom Jänner 946 gleichfalls die entsprechende Zahl aufweisen. Auch das ebenfalls für neuen Stil zeugende DO. 425 ist nicht zu beanstanden, ist aber schwerlich Kanzleiarbeit. Am meisten wiegen DDO. 72 und 106, beide von gleichem Schreiber, aber sie widersprechen sich gerade in dem Punkte, der uns hier beschäftigt. Steht es also mit den Beweisen für und gegen misslich und verzichte ich deshalb darauf, entscheiden zu wollen, welches die Praxis der Ottonischen Kanzlei oder gar der einzelnen Notare gewesen sein mag, so halte ich doch aufrecht, dass die Computisten, d. h. die Theoretiker dieser Zeit das Jahr mit dem 25. December begonnen haben.

Ich will nun gleich an einigen Diplomen, die schon besprochen sind, darthun, inwiefern ich in der Beurtheilung der unvereinbaren Zeitangaben von Ficker abweiche.² Ficker 2, 258 liest aus den chronologischen Charakteren von DO. 63 heraus, dass hier zwei Phasen der Beurkundung zu unterscheiden seien: Aerenjahr und Indiction sollen sich auf eine frühere, Tag und Regierungsjahr auf eine spätere beziehen. Aber indictio II ist ja vielen Stücken des Jahres 945 (DDO. 64, 66, 71—73) eigenthümlich und entspricht der im Jahre 944 von der Kanzlei angesetzten indictio I, weist also gleich annus regni IX auf 945 hin. Bleibt somit nur noch 944 zu erklären, so ist es gerade des BB. Gewohnheit, die Zahlen zu verkürzen, und so wird er auch in diesem Falle es nur leicht genommen haben und wird nicht beabsichtigt haben, mit dieser Zahl irgend

¹ Ebenso ist das abschriftliche DO. 73 datirt.

² Nicht bei jedem Stücke der Ausgabe habe ich der Differenz zwischen Ficker und mir gedacht; aber auch wo dieses geschehen ist, habe ich ausführliche Widerlegung der Auffassung von Ficker vermieden. Um so mehr sehe ich mich veranlasst, hier auf zwei Fälle näher einzugehen.

etwas zum Ausdruck bringen zu wollen. Auch der nicht einheitlichen Datirung von DO. 94 (vgl. Ficker 2, 302) lege ich keine andere Bedeutung bei, als dass sie Leichtfertigkeit des Schreibers bekundet. Das Jahr 956 bezeichnete ich schon als Schreibfehler statt 946;¹ dies 946 steht aber auch in DO. 89 für 947. Dazu nehme man, dass die Notare gerade 947 der laufenden Jahreszahl nicht sicher sind und auch wieder 948 statt 947 in DDO. 91, 92 eintragen. Des Weiteren wiederholt sich die für 947 unrichtige indictio IV in DO. 90, und dass die Römerzinszahl damals überhaupt ganz willkürlich gesetzt wurde, bezeugen DDO. 88, 89, 91, 92. Ficker thut also hier den Notaren zu viel Ehre an, wenn er in ihren handgreiflichen Fehlern Feinheiten der Datirung erblickt.

Als zweite Gruppe fasse ich die Diplome vom Jahre 948 bis 950 oder auch 951 zusammen. Da ich über DDO. 97, 115 in der Ausgabe² ausführlich berichtet habe, kann ich hier sofort die Folgerung ziehen, dass der Schreiber BC. im Augenblick des Mundirens nur den annus regni kannte. Bestätigt dies, dass der Kanzlei nach wie vor diese Jahre als massgebend galten, so kommen wir doch mit der Berechnung derselben vom 8. August 936 an nicht mehr durch. Ordnen wir nämlich unter Festhalten dieser Epoche die Diplome nach den in ihnen verzeichneten Regierungsjahren, so erhalten wir eine Reihenfolge voller Widersprüche zwischen den urkundlichen Daten und voller Widersprüche mit uns durch andere Quellen verbürgten Thatsachen. Nehmen wir z. B. DDO. 111, 112, beide im Juni zu Nimwegen ausgestellt, mit gleichem Aerenjahr und gleicher Indiction versehen, aber jenes mit annus regni XIV, dieses mit annus regni XIII. In Gemässheit der Epoche von 936 würden wir DO. 112 zum 30. Juni 949 und DO. 111 zum

¹ Nur diese Zahl war Ficker aus den bisherigen Drucken bekannt und an sie knüpfte er seine Erörterung an. Das verschlägt in diesem Falle nichts, da ja auch ich 946 als vom Schreiber beabsichtigt betrachte. In anderen Fällen ist aber Ficker durch fehlerhafte Drucke irreführt worden, wie z. B. DO. 98 nach der besten Ueberlieferung nicht indictio VII, sondern V hat, so dass keine Uebereinstimmung, wie Ficker 2, 303 meinte, zwischen der Römerzinszahl und der Zahl des Aerenjahres 949 besteht.

² Dazu Beitr. zur Dipl. 6, 435.

1. Juni 950 setzen müssen. Letzteres verträgt sich nicht mit dem, was wir von dem Itinerar des Königs im Jahre 950 wissen. Eher liesse sich unter Annahme, dass in beiden Stücken der *annus regni* um eins zu hoch angesetzt sei, vorschlagen, DO. 112 zu 948 und DO. 111 zu 949 einzureihen. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch für zeitliche Zusammengehörigkeit: Böhmer entschied sich also beide zu 948, Stumpf beide zu 949 unterzubringen, wonach die Kanzlei die Regierungsjahre innerhalb desselben Monates verschieden gezählt haben würde. Allerdings liesse sich noch einwenden, dass, da beide Präcepte nur in Abschriften auf uns gekommen sind, ein Ueberlieferungsfehler im Spiel sein könnte. Aber es stehen uns auch, sobald wir vom Zusammenstellen in kurzem Zeitraume absehen, unanfechtbare Originale zur Verfügung, deren Vergleichung zu demselben Ergebnisse führt. Ich wähle das zu zeigen DDO. 105, 126. Wie Dümmler¹ dargethan hat, muss jenes zum 1. October 948 und dieses zum 16. Juli 950 eingereiht werden. Ist nun in DO. 105 *annus regni* XIII eingetragen, so ergibt auch die bisherige Berechnung 948. Dagegen würde *annus regni* XV in DO. 126, falls dieses 950 ausgestellt ist, um eins zu hoch sein. Der Fälle letzterer Art sind in der Folge so viele, dass Allen, welche sich eingehender mit Ottonischen Diplomen beschäftigten, die Annahme aufgedrängt wurde, dass neben der alten und historisch richtigen Berechnung der Regierungsjahre mindestens noch eine zweite in Anwendung gekommen sei. Damit erklärte man diese Jahresbezeichnung für ebenso unzuverlässig wie die beiden anderen. Man operirte fortan bei der Reduction der Daten mit lauter dehnbaren Grössen und setzte die Urkunden in Ermangelung eines sicheren Massstabes bald zu diesem, bald zu jenem Jahre: für DO. 108 z. B. finden sich 948, 949, 950 vorgeschlagen.

Ein Ausweg auch aus diesem Wirrsal hat sich mir geboten, indem ich die an der Anfertigung beteiligten Personen festgestellt habe. Das Ergebniss ist, dass die Kanzlei als solche nicht gleichmässig vorgegangen ist, und dass gewisse Notare eine neue Formel für die Zählung der *anni regni* aufgebracht und, obgleich andere Notare sich gewehrt und an der alten

¹ Jahrbücher Otto I. 168 und 181.

Formel festgehalten haben, der von ihnen empfohlenen Anticipation doch endlich zum Siege verholfen haben. Soweit wir also die Diplome nach ihren Autoren zu gruppieren vermögen, erhalten wir wieder einen sicheren Massstab für die Auffassung der in der betreffenden Rubrik eingetragenen Zahlen. Ich beginne mit dem Nachweise, dass, wenn wir die Präcepte dieser Zeit nach den individuellen Kennzeichen in zwei Reihen bringen, in jeder derselben der frühere Epochentag festgehalten erscheint. Nach alter Regel sind die anni regni berechnet in DDO. 98 vom 1. April 948 mit annus regni XII und in DO. 105 vom 1. October 948 mit inzwischen umgesetzten annus regni XIII, desgleichen in DO. 112 vom 30. Juni 949 mit annus regni XIII und in DO. 114 vom 26. September 949 mit wiederum höheren annus regni XIV. Aus der anderen Reihe mit anticipirten Regierungsjahren hebe ich hervor DO. 111 vom 1. Juni 949 mit annus regni XIV und DO. 115 vom 22. November 949 mit annus regni XV, oder DO. 126 vom 16. Juli 950 mit annus regni XV und DO. 129 vom 7. October 950 mit annus regni XVI. Allerdings liegen zwischen den hier paarweise zusammengestellten Präcepten je mehrere Monate, so dass sich aus ihnen der positive Beweis, dass gerade der 8. August die Grenzscheide gebildet hat, nicht erbringen lässt. Aber die Vergleichung thut doch dar, womit wir uns begnügen müssen, dass sich all' diese Daten unter der Voraussetzung, dass die Scheidung in zwei Reihen richtig ist, mit der Annahme der ursprünglichen Augustepoche vertragen. Somit erblicke ich die Differenz lediglich in verschiedener Zählung der Jahre. Erscheint nun die neue Zählung zuerst angewandt in DO. 95 vom 28. Februar 948 mit annus regni XIII, so müssen wir an diesen Fall anknüpfen, auch wenn wir uns nicht verhehlen dürfen, dass es sehr wohl andere Stücke gleicher Beschaffenheit mit früherem Datum gegeben haben mag, welche sich nicht erhalten haben. DO. 95 aber verräth sich durch das Wort auxiliante in der Titulatur als unter Betheiligung von BA. oder Hoholt zu Stande gekommen, so dass wir die neue Zählung der betreffenden Jahre wohl mit seiner Person in Verbindung bringen dürfen. Prüfen wir darauf hin die Präcepte der nächstfolgenden Jahre, so zeigt sich, dass die von ihm geschriebenen Originale DDO. 96, 100, 102, 104, 117, 119, 120, 126, ferner

die in dem einen oder dem anderen Merkmale seine Mitarbeiter-schaft bekundenden Nichtoriginale DDO. 95, 101, 103, 107, 108, 110, 111, 125 sämtlich durch Anticipation der Regierungsjahre gekennzeichnet sind, und dass diesen 16 Beispielen nur das von Hoholt mundirte DO. 116 mit nach alter Formel an-gesetztem annus regni gegenübersteht. Dadurch glaube ich be-rechtigt zu sein, die betreffende Neuerung auf Hoholt zurück-zuführen, möge er sie selbst ersonnen oder möge er eines andern Mannes Auffassung adoptirt haben. Ich erinnere hier daran, dass, soweit bisher die Urkunden einzelner Herrscher eingehend untersucht worden sind, Uebergänge von einer Art der Rechnung zu einer anderen sich regelmässig als von be-stimmten Kanzleibeamten eingeführt erwiesen haben: der Vor-gang vom Jahre 948 lässt sich am füglichsten mit dem ver-gleichen, welcher unter Ludwig dem Frommen auf Verdrängung der Indiction mit griechischer Epoche durch die zu Neujahr umsetzende Indiction hinzielte.¹ Wie sich dort Durandus und Hirminmaris als Vertreter verschiedener Ansichten gegen-überstehen, so unter Otto I. die beiden Notare, welche unter Brun am meisten beschäftigt waren: BA. und BB. Der erste konnte dabei mit seiner Neuerung um so leichter durchdringen, da sein Genosse zum letzten Male in DO. 106 vom 26. De-cember 948 begegnet, ihm also um diese Zeit den Platz ge-räumt hat. Einige Jahre hindurch ist Hoholt der einzige Notar, den wir als stetigen Begleiter des Hofes nachweisen können: sein schon früher erkennbarer Einfluss muss also im Wachsen begriffen gewesen sein und muss ihm auch die Propaganda für die neue von ihm aufgestellte Formel erleichtert haben. Seine theilweisen Erfolge in dieser Richtung sind auch un-verkennbar. Hoholt folgte zunächst der im Rechnen sehr schwache BC. in DDO. 97, 115, 129. In dem ausserhalb der Kanzlei aufgesetzten und mundirten DO. 109 vom 2. Februar 949 wurde die erst richtig eingetragene Zahl des annus regni XIII durch Hinzufügung eines Schaftes im Sinne Hoholt's in XIV verwandelt. Ja auch in die Aufzeichnung über die Concil-verhandlung vom 7. August 952 (Monumenta German. LL. 2, 27 = Stumpf Reg. 215) fand die Hoholt'sche Zählung

¹ Acta Karolinorum 1, 275.

Eingang.¹ Aber nicht alle Notare jener Jahre liessen sich durch Hoholt bestimmen. So haben BE. in DDO. 105, 121, 122 und BF. in DDO. 113 (allerdings wegen fraglichen Tagesdatums minder sicher), 130, 131 die Regierungsjahre richtig gezählt, desgleichen die mir nicht bekannten Datatoren von DDO. 98, 112. Um alle Stücke zu erledigen, erwähne ich noch DO. 114 als mit richtigem *annus regni XIV* versehen: das Original stammt von der Hand des Otpert, welcher schon an DO. 103 einen gewissen Arbeitsantheil hatte, da aber Hoholt zum Genossen hatte, was die anticipirende Zählung erklären mag.

Da sich aus der Betrachtung der Diplome der späteren Jahre noch weitere Belege ergeben, wird sich die Thatsache nicht bestreiten lassen, dass innerhalb der Kanzlei seit dem Jahre 948 neben der bisherigen richtigen Formel für die betreffenden Ansätze eine zweite unrichtige aufgestellt worden ist. Die Entstehung des Fehlers zu erklären, werden wir uns allerdings mit Vermuthungen begnügen müssen. Ich knüpfe, um es wenigstens begreiflich zu machen, wie Hoholt auf falsche Fährte gerathen sein kann, an das an, was ich in den Beiträgen zur Diplomatik 6, 427 über das Wissen und die Befähigung der Zeitgenossen auf dem Gebiete des elementaren Rechnens bemerkt habe.² Machen wir uns zuerst die Sachlage klar. Am ehesten konnte eine irrthümliche Vorstellung auftauchen, wenn ein Stillstand in der Arbeit der Kanzlei und etwa auch ein Wechsel in dem Personal stattgefunden hatte. Aber selbst die wenigen auf uns gekommenen Urkunden lassen höchstens eine Unterbrechung von drei bis vier Monaten zu, und gerade Hoholt (s. DDO. 88, 94) erscheint ja sonst als der Träger der Tradition in der Kanzlei. Wie konnte er also, wenn seit 936 die Regierungsjahre stets regelmässig fortgezählt waren, darauf verfallen, sich

¹ Sie findet sich endlich noch in DDO. 123, 124 von mir unbekanntem Notar. — Die *anni regni* fehlen in den abschriftlichen DDO 99, 118, 133.

² Cantor hatte in der neuen Bearbeitung der Geschichte der Mathematik keinen Anlass, von Dingen Notiz zu nehmen, welche sich weit unter dem Niveau wissenschaftlicher Thätigkeit abgespielt haben. Aber seine Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen des zehnten Jahrhunderts schliesst auch die Richtigkeit der von mir gegebenen und auf ganz andere Kreise bezüglichen Darstellung nicht aus.

und seine Genossen eines ihnen bisher entgangenen Irrthums zu zeihen und eine Richtigstellung vornehmen zu wollen? Nur ganz besondere Umstände können ihn bestimmt haben, mit Bewusstsein einen Sprung von X zu X + I zu machen. Nun kann doch nicht davon die Rede sein, dass ein Zeitgenosse etwa die Behauptung aufgestellt und allem Widerspruche zum Trotze aufrecht erhalten habe, dass Otto nicht am 8. August 936, sondern an dem gleichen Tage im Jahre 935 gekrönt worden sei, noch davon, dass ein anderes in das Jahr 935 fallendes Ereigniss Ausgangspunkt für die anni regni sein solle. Der Fehler kann lediglich in der Methode der Berechnung stecken. Das laufende Jahr zu bestimmen, wie es das Herkommen erforderte, konnten zwei Wege eingeschlagen werden: entweder zählte man die zwischen dem 8. August 936 und dem letzten vorausgehenden 8. August verfloßenen vollen Jahre ab und erhöhte deren Zahl um eine Einheit für das laufende, oder man berechnete gleich die ganzen Jahre zwischen dem 8. August 936 und dem nächstfolgenden Epochentage. Denkbar wäre, dass Hoholt zunächst den zweiten Modus beliebt, dann aber doch zu der gewonnenen Zahl noch eine Einheit hinzugefügt hätte. Aber es fehlt da doch noch ein Mittelglied, um den fehlerhaften Vorgang begreiflich zu machen. Es scheint mir Beachtung zu verdienen, dass die neue Auffassung erst auftauchte, als mehr denn zehn Jahre seit dem Regierungsantritte verstrichen waren, also zu einer Zeit, da man das Exempel zu lösen mit Zehnern und mit Einern operiren musste. Sicher haben die Notare nicht im Kopfe gerechnet, sondern entweder mit Hilfe der Finger, oder auf einem Rechenbrette, oder nach den Zeilen von Jahrestafeln. Bei Anwendung aller dieser Hilfsmittel konnte gerade die Zerlegung der Zahl in einen Zehner und in X Einer den Umstand übersehen lassen, dass sich die Kalenderjahre und die Regierungsjahre nicht deckten. Zehn volle anni regni umfassten die Zeit vom 8. August 936 bis zum 7. August 946. Nahm man aber auf die Epoche nicht Rücksicht, sondern zählte man nur die Kalenderjahre ab, so bildeten 936—945 die Summe von zehn Jahren: dies konnte verleiten, den 8. August 945 als den Beginn des elften Regierungsjahres zu betrachten und bei Fortzählung der Einer an den Fingern oder in der entsprechenden Columne des Rechenbrettes denselben Tag des

Jahres 947 als den Beginn des dreizehnten, und so zu dem DO. 95 zu Grunde liegenden Ansatz zu gelangen.¹ Und nun war möglicher Weise in dem Monate, aus welchem DO. 95 uns erhalten ist, eine Gelegenheit geboten, einmal eine neue Rechnung anzustellen. Wie ist denn Hoholt damals dazugekommen, Aerenjahr und Indiction wieder richtig anzugeben? Ich vermuthete, dass er oder ein anderer Notar sich in Ostertafeln Rath geholt haben. Am 12. oder am 15. Februar, je nachdem wir ältere oder jüngere Fastenordnung annehmen, hatte die Vorbereitung für Ostern des Jahres 948 begonnen: der Festkalender wurde verkündet oder er wurde in Jahres- und Ostertafeln studirt. Fand man so Anlass, die Jahrescharaktere richtig zu stellen, so konnte man auch den weiteren Schritt thun, das Regierungsjahr berechnen oder die bisherige Berechnung controliren zu wollen.

Bei Gebrauch von Ostertafeln konnte man am leichtesten darauf verfallen, nach Abzählung der zehn Stellen für 936 bis 945 das mit 8. August 945 anhebende Regierungsjahr als eilftes zu zählen. Mag man jedoch die Vorstellung, welche ich mir von dem Vorgange mache, einleuchtend befinden oder nicht, schon die Thatsache an sich zeigt wieder, wie schlecht es damals in der Kanzlei mit dem elementarsten Rechnen bestellt war, und zwar um so mehr, da der Widerspruch gegen Hoholt's vermeintliche Entdeckung nicht ausgeblieben sein kann und man sich doch selbst bei so einfachem Exempel über die einzig richtige Lösung nicht zu verständigen gewusst hat. Freilich wird die Discussion nicht lange gewährt haben. Beide Parteien werden sich das gewonnene Facit zu einer Formel zurecht gelegt haben und mit derselben, ohne sie weiter auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, gewirthschaftet haben. Auch in solchen Dingen entschied damals die Autorität, welche diesem oder jenem Manne beigelegt wurde, und in diesem Falle drang nach manchem Schwanken, das wir noch zu verfolgen haben werden, schliesslich die Formel durch, für welche der seinen Gegner überlebende Hoholt eingetreten war.

¹ Ich rufe meine Schüler zu Zeugen dafür an, dass die Mehrzahl von ihnen, wenn sie zuerst Regierungsjahre im Kopfe berechnen sollten, den gleichen Fehler gemacht hat.

Indem ich also je nach den Schreibern die in DDO. 95 bis 133 angegebenen Regierungsjahre gedeutet und darnach die Urkunden geordnet habe, kann ich auch die weitere Frage beantworten, wie die übrigen Jahresbezeichnungen damals behandelt worden sind. Volle Uebereinstimmung der dreifachen Charaktere findet sich nur in DDO. 95, 99, 106, 109, 110, 121. Mit den Abweichungen aber verhält es sich ziemlich so wie zuvor: sehr mannigfaltiger Art treten sie zumeist in Gruppen auf. Am häufigsten (s. DDO. 98, 117—120, 122—126) wird die Indiction um eins zu niedrig berechnet. Gleiche Verkürzung des Aerenjahres weisen DDO. 96, 97, 100, 101, 108, 111—113, 116, 120 auf. Dem gegenüber steht zu hohes Incarnationsjahr in DDO. 98, 103—105, 114. Diese Beispiele genügen, zu zeigen, dass es die Kanzlei mit allen diesen Zeitangaben nicht genau genommen hat. — An obige Gruppe könnte man noch DDO. 134—137 anreihen, von denen DO. 134 nach alter Formel und DO. 137 nach neuer Formel berechnete anni regni hat. Aber diese vier Stücke gehören einer Uebergangsperiode an, zeigen selbst in der Anordnung der Datirungen allerlei Besonderheiten¹ und eignen sich daher kaum zur Vergleichung mit den vorausgehenden und den nachfolgenden Diplomen.

Eine bessere Datirung beginnt mit DO. 138 und erstreckt sich bis DO. 148, fällt also mit Wigfrids Bethheiligung an der Kanzleiarbeit zusammen und ist ihm als Verdienst anzurechnen. Sehen wir von der schlechten Copie von DO. 143 ab, so zeichnen sich alle Zeitangaben durch seltene Correctheit aus. Die Aerenjahre sind durchaus richtig angegeben, desgleichen die Römerzinszahlen mit der in Italien gebräuchlichen, nur in DO. 139 ausser Acht gelassenen Epoche vom 1. September und die vom August 936 als historisch richtigem Ausgangspunkte gezählten Regierungsjahre. Betreffs des neuen Versuchs, auch anni in Italia einzutragen, genügen die Bemerkungen zu DO. 136 um so mehr, da die sich nur auf wenige Monate beschränkenden Fälle nicht einmal eine Vermuthung darüber gestatten, an welches Ereigniss diese Zählung anknüpfen sollte.

Sobald Wigfrid aus der Kanzlei ausgeschieden war, gerieth in DO. 149 von einem neuen Schreiber BG. die Datirung wieder

¹ Vgl. Beitr. zur Dipl. 7, 726 und Mitth. des Instituts 2, 272.

ausser Rand und Band: der annus incarnationis ist erst von anderer Hand nachgetragen, die Indictionszahl lautet V statt X, der annus regni ist von Neuem anticipirt. Allerdings sind einige der folgenden Stücke bis zum Ausgang der Kanzleiperiode Brun's, d. h. bis DO. 166, schlecht überliefert, so dass es gewagt erscheint, aus ihnen Folgerungen ziehen zu wollen; aber da fast alle Anomalien, von denen ich hier reden will, in mehreren Stücken wiederkehren, werden sie sich wohl schon in den Urschriften gefunden haben. Dies nehme ich vor Allem dafür an, dass in DDO. 150, 153, 154 die einzelnen Theile der Datierungszeile mehr oder minder umgestellt sind, was ich schon a. a. O.¹ auf die Gewohnheit gewisser Notare zurückgeführt habe. Ueber die Jahresbezeichnungen ist Folgendes zu bemerken. Das Aerenjahr ist in DO. 159 vom 29. December 953 alten oder 952 neuen Stils um eins zu hoch angesetzt worden, und in DO. 160 ist statt 953 gesetzt worden 958, also wohl Schreibfehler.² Neben richtigen Indictionen finden wir indictio VII für das Jahr 952 in DDO. 151, 154, aber auch indictio V für 952 und dem entsprechend VI für 953 in DDO. 149, 159, 160, ja selbst IV für 952 in DO. 150: also fast willkürliche Zahlen.³ Soweit wir aber die Datatoren kennen, erscheinen sie auch für diese Fehler verantwortlich. BC. gibt zwar in DO. 159 wie schon in DO. 50 doppelte Bezeichnung des Tages, nimmt es aber in beiden Stücken mit dem Aerenjahre und der Indiction nicht genau, während Otpert in DDO. 156—158 an beiden Stellen die richtigen Zahlen bietet. Etwas anders sind die Regentenjahre in allen diesen Diplomen zu beurtheilen. Die correcte Zählung derselben, welche Wigfrid in Erinnerung gebracht hatte, herrscht nämlich vor: DDO. 150—152, 154 werden zu annus regni XVI gesetzt, dann zuerst DO. 155 vom 9. August 952 zu annus regni XVII, welcher in DDO. 156, 159, 160, 162, 163 wiederkehrt. Dazwischen stehen als Beispiele von Anticipation DDO. 149, 164, 165, so dass nur die zu niedrigen Ansätze in DDO. 157, 158, auf die ich zurückkomme, falsch

¹ Mitth. des Instituts 2, 272.

² Ich übergehe die in den Chartularen schwankenden Zahlen in DO. 154 (s. Beitr. zur Dipl. 7, 728) und in DO. 161.

³ Im Original von DO. 165 sind die Stellen für den Tag und die Römerzinszahl gar nicht ausgefüllt worden.

erscheinen. Haben wir es somit wiederum, wie in den Jahren 948—950, mit Anwendung von zweierlei Formeln zu thun, so lässt sich auch der eine und der andere Fall auf Rechnung eines bestimmten Notars bringen. DDO. 149, 165 mit voraneilemendem Regierungsjahre haben denselben BG. zum Verfasser. Auch DO. 152 von BE. und DO. 163 von LE. lassen sich insofern zusammenstellen, als dieser der Schüler des Ersteren war. Doch stossen wir dabei auch auf Inconsequenzen. Hoholt, dem ich die Einführung der neuen Berechnung beilege, hat sie in DO. 160 nicht angewandt. Noch auffallender ist, dass Otpert diese Jahre in DO. 156 richtig berechnet, dagegen in DDO. 157, 158 um eins zu niedrig ansetzt: sollte er, welcher sonst an dem 8. August 936 als Ausgangspunkt festzuhalten scheint etwa die von anderen Notaren und auch von ihm selbst in DO. 156 nach der älteren Formel berechnete Zahl irrthümlich für zu gross gehalten und deshalb in den nächsten Ausfertigungen verringert haben? Ich habe endlich noch das schon zuvor erwähnte DO. 166 zu besprechen: ihm fehlt die Römerzinszahl, und der *annus regni* ist in Anbetracht, dass vom 8. August 953 an das 18. Regierungsjahr lief, um eins zu niedrig eingetragen worden. Verderbniss durch Ueberlieferung möchte ich bei der sonstigen Zuverlässigkeit des Lorscher Chartulars nicht annehmen. War aber schon die Urschrift mit beiden Fehlern behaftet, so möchten sie sich am füglichsten daraus erklären, dass der Verfasser LA., so viel wir wissen, eben erst in die Kanzlei getreten war und als Neuling insbesondere den Epochentag ausser Acht gelassen haben wird. Aus diesem Grunde lege ich der Datirung von DO. 166 keinen andern Werth als den einer zufälligen Ausnahme bei und halte trotz derselben daran fest, dass der Kanzlei der 8. August als Epochentag gegolten hat.

Ich wiederhole nochmals, dass sich nicht in jedem Einzelfalle die Varianten der Datirungen auf individuelle Auffassung oder Gewohnheit zurückführen lassen und dass wir andererseits auch die uns durch die Zahl ihrer Elaborate am besten bekannten Notare hie und da schwanken sehen. Nichtsdestoweniger erklärt sich die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen am füglichsten durch den persönlichen Einfluss der vielen und oft wechselnden Notare. Ausgeschlossen dagegen ist und bleibt,

dass der Kanzler diesbezügliche Weisungen ertheilt und deren Befolgung überwacht habe. Was Brun betrifft, unter dessen Leitung wir die Daten bald so, bald so behandelt finden, so können wir nur sagen, dass er sich um diesen Theil der Urkundengeschäftes gar nicht gekümmert hat. War aber einmal Willkür eingerissen, oder hatte sich ein Irrthum eingebürgert, so hielt es schwer, demselben wieder zu steuern, und zumal wenn, wie dies 953 der Fall war, ein Theil des arbeitenden Personals auch von dem neuen Vorsteher beibehalten wurde. Es spricht Alles dafür, dass es der in den letzten Zeiten Brun's zuweilen recognoscirende Notar Liutolf war, welcher Brun als Kanzler nachfolgte. Daher blieb die Geschäftsführung nach 953 ziemlich dieselbe wie bisher. Die Datirungen der sich unmittelbar anschliessenden Diplome bereiten uns aber um so mehr Schwierigkeiten, da ihre Anzahl äusserst gering ist und da auch die erzählenden Quellen uns bei Feststellung der Ereignisse und der Unternehmungen des Königs so gut wie im Stich lassen. Zumeist nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen lässt sich da eine Reihenfolge herstellen.

In der Ausgabe habe ich als DDO. 168—173 sechs von ein und demselben Notar LA. gelieferte Präcepte aufeinander folgen lassen und habe dort auch bereits die Gründe für diese Anordnung entwickelt. So habe ich hier nur noch das Verhältniss der Zahlen in Betracht zu ziehen. In DDO. 168 bis 171 stimmen die Aerenjahre und die nach der alten Formel berechneten anni regni überein. Lautet endlich in allen vier Stücken die Indiction VII statt XII, so könnte man auch daraus auf Zugehörigkeit zu demselben Jahre schliessen; aber die gleiche Römerzinszahl wendet LA. auch noch in DO. 173 und sein Genosse LB. in DO. 174 an: sie ist also durch längere Zeit hindurch stereotyp festgehalten und lässt sich zur Zeitbestimmung nicht verwerthen. Mit annus regni XVIII ist auch noch DO. 172 versehen, aber zu diesem passt annus incarnationis 955 nicht mehr. Der dritten Jahresbezeichnung darbt das Präcept in Folge eines Versehens des Schreibers;¹ aber

¹ Ein Gegenstück dazu bildet DO. 160, in welchem Hoholt die Zahl der Indiction auch nach regnante pio rege Ottone anno zuerst wiederholt hatte; nur nahm er dann noch die Correctur von VI in XVII vor.

gerade die Wiederholung von XVIII möchte ich für die Richtigkeit dieser Zahl geltend machen und demgemäss das Aerenjahr für verschrieben erklären. Weshalb ich das diese Reihe abschliessende DO. 173 zum 31. August ansetze, und was ich dann daraus in Bezug auf neue Normirung der Rechnung nach anni regni folgere, habe ich schon in der Edition gesagt. Bestritten kann doch nur werden, dass ich die Sanctionirung jener historisch unrichtigen Formel, welche wahrscheinlich zuerst Hoholt aufbrachte, aber nicht allen Notaren mundgerecht machen konnte, dass ich die Sanctionirung derselben seitens der gesamten Kanzlei bereits im August 954 erfolgen lasse. Dass diese Formel in den folgenden Jahren als officielle galt, wird niemand in Abrede stellen können.

Ueberblicken wir die Diplome, welche seit der Erhebung Liutolfs zum Kanzler bis zum Aufbruch Ottos nach Rom im Jahre 961 ausgestellt sein sollen (nach Stumpf 68 Stück), und verfolgen wir die Beurtheilung, welche sie bisher seitens der Diplomatiker und Geschichtsforscher gefunden haben, so erscheint diese Gruppe in eigenthümlicher Beleuchtung: fast die Hälfte ist nämlich von der einen oder der andern Seite beanstandet worden. In den Regesten hat Stumpf allerdings nur eilf mit Sternen versehen, aber in seinen späteren Arbeiten hat er dann noch sieben weitere aus diesem oder jenem Grunde für verdächtig erklärt.¹ Dazu kommen dann die kritischen Bemerkungen von Köpke, Dümmler u. A. über eine Anzahl von Präcepten dieser Jahre — kurz die vermeintlichen Fälschungen treten nirgends so zahlreich auf denn hier. Habe ich nun guten Grund gehabt, 66 dieser Stücke in Reih und Glied zu bieten, so dass nur einige wenige unter die entschieden unechten verwiesen worden sind, so verdanke ich das wiederum dem Umstande, dass ich durch Eingehen in das Detail der

¹ Es gereicht dem verstorbenen Stumpf zur Ehre, dass er bis an sein Ende auf seinem Gebiete fortgearbeitet hat, und dass er, wenn er eine andere Ansicht gewonnen hatte, daraus kein Hehl gemacht und frühere Ansprüche modificirt hat. Aber dass in Folge davon seine Sterne fortwährend im Aufgang oder Niedergang begriffen waren, hat geradezu Verwirrung geschaffen. Ich habe in der Edition der Diplome von diesem häufigen Wechsel nicht in jedem Falle Notiz nehmen können.

Geschäftsführung einen ganz andern Masstab gewonnen habe: Ihn mache ich aber auch bei der Auffassung und Deutung der Datirungen dieses Zeitabschnittes geltend, welche zum Theil wiederum zahlreiche Anomalien aufweisen. Um die Berechtigung dazu darzulegen, glaube ich von der chronologischen Reihenfolge absehen und zuerst von den Diplomen der Jahre 959—961 reden zu müssen.

DDO. 199—234 machen es nämlich unzweifelhaft, dass an der 953 zur Regel erhobenen Anticipation der anni regni stetig festgehalten worden ist. War einmal wieder eine feste, wenn auch historisch unrichtige Norm aufgestellt, so konnte dies sehr leicht dazu führen, auch die übrigen Jahresbezeichnungen genauer zu behandeln. Und indem diese Besserung spätestens mit Beginn des Jahres 959 eintrat, stehen auch die Aerenjahre und Indiction zumeist im Einklang mit den Regierungsjahren und lassen diese mit aller Sicherheit als anticipirte erkennen. Aus dem Jahre 959 liegen sieben Präcepte mit vollkommen correcten Zeitangaben vor.¹ Auch im nächsten Jahre folgen noch acht fehlerlose Stücke. Erst in DO. 214 stossen wir wieder auf ein schlecht datirtes Präcept, was offenbar LD. verschuldet. Er stellt hier wie in DO. 205 die einzelnen Angaben um, er setzt erst 958, um es in 959 abzuändern, er schreibt erst anno . . regis XXVII, um es zu XXVI zu verbessern. Sofort wiederholt sich das unrichtige Aerenjahr 959 in DDO. 215, 216, wozu in letzterem annus regni XXV kommt. Obwohl LE. in dem nächstfolgenden DO. 217 das Incarnationsjahr wieder richtig stellt, nimmt auch er annus regni XXV auf. Das wird kaum Rückkehr zu der früheren richtigen Berechnung sein, sondern nur einer der Nachlässigkeitsfehler, in welche LE. auch sonst verfällt. Aus dem Jahre 961 will ich zuerst DDO. 226, 227 besprechen. Dass das Original des ersteren annus regni XXXVI statt XXVI bietet, ist, wie ich schon sagte, ein offenkundiger Schreibfehler. Ebenso wird annus regni XXII in der Copie von DO. 227 auf Versehen des Copisten beruhen. Lässt man diese Erklärungen gelten, so haben DDO. 218—232 sämtlich indictio IV, annus regni XXVI gemein, auch alle mit Ausnahme von DDO. 220, 221

¹ Ueber die Umstellung in DDO. 201, 205 s. Mitth. des Instituts 2, 273.

das gleiche Aerenjahr 961.¹ Diese zwei letzten mit 960 versehenen Stücke stammen aber von einem nur gelegentlich zur Arbeit hinzugezogenen Manne, stossen also den Satz nicht um, dass die Kanzlei in den Jahren 959—961 ebenso genau datirt hat wie einst bis zum Jahre 940 das Poppo unterstehende Personal, denn die Anticipation der Regierungsjahre war nun einmal zum Gesetz geworden.

War letzteres schon im August 954 geschehen, wiederholte es sich dann in den Jahren 959—961, ja, wie wir noch sehen werden, auch in der Folge, so wird man wohl annehmen können, dass die neue Formel für die Regierungsjahre ununterbrochen in Gebrauch geblieben ist. Das war auch Stumpf's Meinung, so dass er die betreffenden Diplome mit Ausnahme von DDO. 185, 198 durchgehends nach anticipirten anni regni eingereiht hat. Ich habe bei DO. 185 allein eine Ausnahme gemacht und habe dies in der Ausgabe bereits gerechtfertigt. Weiche ich somit von Stumpf nur in der Datirung von DO. 198 ab, so sind meine Gründe folgende. Während Stumpf in diesem Falle dem Aerenjahre 957 den Vorzug gegeben hat, finde ich, dass auch in dieser Periode kein Verlass auf die angegebenen Incarnationsjahre ist. Die Reihe der Urkunden, welche wir jetzt zu betrachten haben, beginnt mit DO. 174 vom Jahre 955, aber mit 954 versehen, und mit DO. 175 vom Jahre 955, aber mit dem absonderlichen 976. Ueber letzteren Fehler, welcher in DO. 182 von demselben Schreiber LB. wiederkehrt, habe ich mich schon in Beiträgen zur Diplomatik 6, 387 ausgesprochen.² Die anderen Schreiber ausser LB. geben dann allerdings in DDO. 176—181, 183—187 das laufende Incarnationsjahr richtig mit 956 an. Aber unmittelbar darauf beginnt ein arges Schwanken. Statt 957 steht 958 in DO. 188, statt 958 steht 959 in DDO. 189—191, 193, so dass in diesem Jahre nur DDO. 192, 194—196 das laufende Aerenjahr angeben. Unter solchen Umständen nimmt es doch nicht Wunder,

¹ Dass in DO. 229 die Römerzinszahl ausgelassen ist, und dass in DDO. 224, 226 die Zahlen zum Theil zerstört sind, fällt ja nicht ins Gewicht.

² Damals kannte ich die einzelnen Notare noch nicht genügend, um für jeden den Zeitpunkt des Eintritts in die Kanzlei recht bestimmen zu können. Daher bezeichnete ich damals den Ingrossisten von DO. 175 mit LC., während ich ihm in der Edition die Sigle LB. gegeben habe.

dass auch Otpert DO. 198 fälschlich mit 957 statt 958 versieht. Hierzu bemerke ich gleich, dass die indictio XIV in DO. 198 uns keine Entscheidung an die Hand gibt. Diese Zahl passt ja weder zu 957, noch zu 958, und mit den Römerzinszahlen wussten die damaligen Notare überhaupt nicht viel besser als mit den Aerenjahren umzugehen. Ganz beliebige Zahlen bieten an dieser Stelle DDO. 174, 175, 182 und eben jenes DO. 198. Im Jahre 956 schwankten die Notare zwischen der richtigen indictio XIV und zwischen XIII. Erst im Jahre 958 drang der richtige Ansatz (indictio I) fast allgemein durch. So sehen wir denn, dass die Besserung, welche ich früher als spätestens mit 959 beginnend bezeichnete, allmählig angebahnt wurde. Da sie fast allen Ausfertigungen seit 959 gemeinsam ist, lässt sich kaum sagen, wer sich um sie besonders verdient gemacht haben wird. Am füglichsten werden wir sie damit in Zusammenhang bringen können, dass der im Jahre 956 eingetretene und damals noch unerfahrene LF. in kurzer Zeit Fortschritte machte und zugleich fast die ganze Arbeit in seine Hand nahm: jedenfalls musste das die Gleichmässigkeit und Stetigkeit in der Behandlung der Geschäfte fördern.¹

Als Otto I. im Herbst 961 nach Italien aufbrach, waren nur wenige deutsche Notare in seinem Gefolge. Ihnen gesellten sich etwa im März 962 Italiener bei, die, des Landes und der Leute kundig, die Diplome für italienische Empfänger anzufertigen hatten, theils Männer, welche sich dem Hofe dauernd anschlossen, theils solche, welche an den jeweiligen Aufenthaltsorten ansässig waren. Aus jenen setzte sich allmählig die italienische Kanzlei zusammen, welcher ein gewisser Liutger und als Erzkanzler Bischof Wido von Parma vorgesetzt wurden. Diese italienischen Schreiber gehörten wohl alle der dort nie ausgestorbenen Zunft der Notare an und waren, wenn sie auch sonst an Bildung ihren deutschen Genossen nicht überlegen waren, doch mit der Technik des Urkundenwesens und so auch mit der Zeitrechnung wohl vertraut. So blieb die Datirung während des damaligen Aufenthaltes im Süden in leidlicher

¹ Ueber diesen Notar und seine Schüler It. C. und WC., welche wir erst mit der Zeit von ihm zu unterscheiden gelernt haben, s. Uhlirz in Mitth. des Instituts 3, 181.

Ordnung. Allerdings war die Wechselwirkung zwischen der einen und der andern Abtheilung der Kanzlei in diesen ersten Jahren wohl nur eine geringe, und was insbesondere die Datirung betrifft, so wurde der Einfluss der Italiener auf die Deutschen dadurch eingeschränkt, dass die Ausfertigungen für Deutschland und für Italien in etwas zweiten. Es ist um so lehrreicher, die Differenzirung zu verfolgen, da sie Hand in Hand ging mit der allmäligen Abzweigung der italienischen Kanzlei.

Die erste auf italienischem Boden ausgestellte Urkunde ist DO. 234 für S. Zeno in Verona, von LF. nach einer Vorurkunde geschrieben und ganz nach deutschem Brauche datirt. Letzteres gilt in gewissem Grade auch von dem Privilegium für die römische Kirche, obwohl die Kanzlei wohl kaum Antheil an dem Dictat, noch an der Reinschrift gehabt hat: es entspricht nämlich die dreifache Bezeichnung des Jahres der bislang in den Ottonischen Diplomen üblichen, während die Benennung des Tages und die ganze Formel abweichen.¹ Die zwei nächsten Präcepte DO. 236 für Constanz und DO. 237 für Montamiato sind wiederum von LF. dictirt und mundirt, sind noch wie bisher alle Urkunden von Liutolf anstatt Brun's recognoscirt, weisen aber auch den annus imperii auf, so dass das Jahr vierfach benannt wird. Italienische Arbeit liegt uns zuerst in DO. 238 vom 13. März 962 vor: hier unterfertigt der neue italienische Kanzler, wenn auch noch anstatt des Erzkanzlers Brun, und hier beginnt die neue italienische Datirungsformel.² Italien erkannte Otto als Kaiser an, und daher wurden ihm, wie LF. das in DO. 236 begonnen hatte, anni imperii beigelegt, aber die anni regni des deutschen Königs wurden als für die neuen Unterthanen bedeutungslos ausgelassen. Indem nun das Schema von DO. 238 mit drei Rubriken von der seit August definitiv gebildeten italienischen Kanzlei beibehalten,

¹ Anno dominicae incarnationis DCCCCLXII, indictione V, mense Feb., XIII. die eiusdem mensis, anno vero domni Ottonis imperii invictissimi imperatoris XXVII. facta est hec pactio feliciter.

² Sie kehrt dann auch in DDO. 241*, 243 wieder, welche, wenn auch noch von Liutolf recognoscirt, doch von italienischen Notaren verfasst und geschrieben sind.

das von DO: 236 dagegen mit vier Rubriken von der deutschen Kanzlei adoptirt wurde, laufen fortan zwei Arten von Datirungen nebeneinander her.

Der Unterschied besteht aber nicht allein in der Anzahl der Jahresbezeichnungen, sondern zum Theil auch in deren Reihenfolge. Seit Einführung der Aerenjahre in die Diplome hatte die deutsche Kanzlei die drei, respective vier Charaktere so geordnet: *annus incarnationis*, *indictio*, *annus regni* und eventuell *annus imperii*. So auch die Kanzlei Ottos unter Poppo, Brun und Liutolf; selbst der Notar Wigfrid hatte sich der gleichen Formel bedient. Abgesehen von den Urkunden, in welchen überhaupt die Theile der Datirung willkürlich umgestellt worden sind (DDO. 50, 115, 192 u. s. w.),¹ finden sich in Originalen nur folgende Abweichungen (nämlich Abschluss mit der Römerzinszahl): DDO. 52, 93 von BB., 91 von BD., 152 von BE., daher wohl auch in einigen Copien von fast gleichzeitigen Präcepten. In Italien dagegen hatte man seit Beginn des Jahrhunderts der Indiction oft die letzte Stelle angewiesen, also die Regentenjahre zwischen *annus incarnationis* und *indictio* gestellt. Dies war, seit Hugo im Jahre 931 seinen Sohn als Mitregenten annahm, dort zu Lande zur Regel geworden. Wir finden diese Anordnung so auch in DO. 136 von einem italienischen Notar. Sie wurde desgleichen von der italienischen Kanzlei Ottos beobachtet. Aber wie sich die dortigen Schreiber manche Freiheiten gestatteten, so auch in diesem Punkte, und insbesondere legten sich einzelne Notare die Sache in ihrer Art zurecht. Jener LF., den wir zu Beginn des Aufenthalts in Italien Diplome für deutsche und italienische Destinatäre anfertigen sahen, ging aus der deutschen Kanzleiabtheilung in die neue italienische über. Wie er sich schon in Deutschland sehr schmiegsam gezeigt hatte, eignete er sich in Italien sofort allerlei Bräuche der dortigen Kanzlei an. So schloss er sich auch bezüglich der Datirung der Beschränkung auf dreifache Jahresbezeichnung an, blieb aber der in Deutschland angenommenen Gewohnheit treu, die Indiction den kaiserlichen Jahren vorauszuschicken. Darin folgte ihm sein Schüler It. C. nach. Sämmtliche von Beiden für die italienische Kanzlei geschriebene Originale tragen

¹ Mitth. des Instituts 2, 265.

dieses Kennzeichen an sich.¹ Dagegen wird der Fortbestand des italienischen Brauches durch fast alle Ausfertigungen der wälschen Schreiber bezeugt. Ausnahmen bilden nur DO. 256 vom It. A. und DO. 409 von sonst unbekanntem Schreiber. Mit jenem steht es aber so. It. A. mundirte die Contexte von DDO. 242, 268, worauf LF. unter Anderem die Datirung in seiner Weise hinzufügte; falls also It. A. auch DO. 256 nach Anleitung von LF. angefertigt haben sollte, würde auch hier die Datirungsformel auf Rechnung von LF. kommen. Jedesfalls lassen die Originale erkennen, dass innerhalb der italienischen Kanzlei einerseits LF. und It. C. und andererseits It. B., D, E, F. sich in etwas verschiedener Formeln bedient haben. Wenden wir das auch auf die abschriftlichen Urkunden an, so sind diejenigen, welche wir dem Dictat nach LF. oder It. C. beilegen, zumeist auch durch die diesen eigenthümliche Datirung gekennzeichnet, und umgekehrt die, welche als Dictamina der anderen wälschen Notare zu betrachten sind, durch die in Italien übliche Reihenfolge der Jahresbezeichnungen. Nur bei DDO. 341, 343 mit italienischer und bei DDO. 372, 378, 429 mit deutscher Anordnung decken sich die mehrfachen Kennzeichen nicht. Für das in Deutschland und unter Betheiligung deutscher Notare (s. S. 170) entstandene DO. 429 liegt die Erklärung auf der Hand. Aber auch für die anderen Stücke, sobald wir an die so häufige Arbeittheilung denken. DO. 343 wird mir noch Gelegenheit geben, darauf zurückzukommen. Hier sei nur noch bemerkt, dass der Unterschied betreffs der Stellung der Römerzinszahl auch da festgehalten wurde, wo einzelne deutsche oder italienische Schreiber das Schema durch Hinzufügung von noch anderen Regentenjahren (s. S. 178) erweiterten.

Auf dem zweiten Zuge Ottos nach Italien sind für deutsche Destinatäre nur DDO. 236, 250, 252, 255 ausgestellt worden. Weist nun das Original von DO. 236 *annus regni XXVII* auf, wie auch in den der Zweitheilung der Kanzlei vorausgegangenen DDO. 234, 235, 237 steht, so hat LF. an

¹ Indem, wie wir sehen werden, It. C. später auch für die deutsche Kanzlei arbeitete, brauchte er somit die Reihenfolge nicht zu ändern, sondern nur die *anni regni* einzuschieben.

der anticipirenden Zählung dieser Jahre festgehalten. Dieser gemäss haben auch DDO. 252, 255, als nach dem 8. August 962 ertheilt, annus regni XXVIII. Dem gegenüber werden wir die beiden Lesarten in den schlechten Copien von DO. 250: XXVII oder XXIX, für verderbt erklären dürfen. Sind damit die Besonderheiten der Elaborate der deutschen Kanzlei erledigt, so brauchen wir des Weiteren die damaligen Diplome für Deutsche und für Italiener hier nicht mehr auseinander zu halten, denn die drei anderen Jahresbezeichnungen sind ja ihnen allen gemeinsam. — So lange der Kaiser in Italien weilte, sind alle Präcepte bis auf eines¹ mit richtigem Incarnationsjahr versehen worden. Die einzige Ausnahme ist DO. 274 vom 3. Januar 965, in der Urschrift 964 darbietend. Man darf darin nicht einen Beleg für die Jahresepoche vom 25. März im Sinne des Florentiner Stils² erblicken, welcher durch DDO. 235—237, 261—263 ausgeschlossen wird. Auch an einen Schreibfehler des Ingrossisten It. B. ist hier kaum zu denken. Dagegen wird hier ein Fall von nichteinheitlicher Datirung vorliegen. Dass wir die Eintragung einzelner Worte nicht mehr wahrnehmen, schliesst nicht aus, dass eine solche stattgefunden hat. Sobald wir aber annehmen, dass die Urkunde mit den Jahresbezeichnungen schon vor dem 25. December 964 mundirt worden sei, dann aber am Tage der Vollendung in die noch belassenen Lücken: III. non. ian. . . . ad s. Ambrosium in itinere nachgetragen worden sei, so würde sich auch die Zahl des Incarnationsjahres erklären. Vielleicht bezieht sich ebenso die Recognition (s. Diplomata 1, 86) erst auf den Zeitpunkt der Vollendung dieser Urkunde. — Es steht auch mit der Indictionsrechnung sehr günstig, indem Fehler in keiner einzigen Originalausfertigung vorkommen, sondern nur in drei Copien. Selbst die in Italien feststehende Epoche des 1. September finden wir regelmässig berücksichtigt. Auf DO. 246 vom 25. August 962 mit indictio V folgt DO. 247 vom 25. September mit indictio VI, auf DO. 258 vom 26. August 963 mit indictio VI folgt DO. 260 vom 12. September mit indictio VII, auf DDO. 267—269 aus

¹ Denn 963 statt 962 in DO. 245 ist sicher Ueberlieferungsfehler.

² Ueber die Annahme Neugart's, dass schon damals in Deutschland nach Pisaner Stil gerechnet worden sei, s. S. 173.

dem August 964 mit indictio VII folgt DO. 271 vom 1. November mit indictio VIII.¹ Unter den abschriftlichen Diplomen mit fehlerhaften Indictionen muss ich DO. 259 vom 10. September 963 mit indictio VI besonders besprechen. Stand diese Zahl schon in der Urschrift, so wird hier allerdings versäumt worden sein, die Indiction am 1. September umzusetzen. Näher liegt jedoch, hier das Tagesdatum für verschrieben zu erklären und zu emendiren: IV. kal. septembris, dem dann indictio VI entsprechen würde und wodurch DO. 259 den DDO. 257, 258, für Empfänger aus derselben Landschaft näher gerückt würde. Ganz fehlerlos sind endlich die anni imperii eingesetzt worden, als deren Epoche der 2. Februar 962 galt.²

Bei jeder Heimkehr Ottos von Italien nach Deutschland nehmen wir gewisse Unregelmässigkeiten an den Elaboraten der Kanzlei wahr. Die Notare werden auf der beschwerlichen Reise doch noch mehr in ihrer Berufsarbeit behindert worden sein, als bei den sonstigen Wanderungen von Pfalz zu Pfalz. Im Beginn des Jahres 965 wirkte noch ein anderer Umstand störend ein. Laut den urkundlichen Daten befand sich der Kaiser am 3. Januar noch in Mailand, weilte am 23. Januar in Reichenau und traf spätestens am 28. März in Ingelheim ein.³ Bis Reichenau muss nun, wie ich gleich darthun werde, It. A. den Hof begleitet haben. Dort weisen wir zugleich zwei deutsche Notare nach, welche dem Kaiser bis nach Schwaben entgegengeeilt sein werden. Finden wir dann mehrere der letzteren in Ingelheim, so stehen auch diese in gewissem Sinne unter dem Einflusse ihrer wälschen Genossen: ich vermuthe, dass von den letzteren aufgesetzte Concepte mit der Registratur nach Deutschland gekommen und hier von den Magdeburger Notaren studirt worden sind. Nur so lassen sich gewisse Besonderheiten in den damals ausgestellten Urkunden und speciell auch in

¹ Aus dem Herbst 965 liegt kein Präcept für Italien vor.

² Die Auslassung der kaiserlichen Jahre in DDO. 252, 425 hat vielleicht der Schreiber des Lorscher Chartulars verschuldet; er gibt dieselben nämlich nur in DO. 283 an.

³ Ich übergehe hier Worms, wo am 21. Februar DO. 277 ertheilt worden sein soll, weil (s. Mittheilungen des Instituts 2, 277) sehr fraglich ist, ob diese Urkunde aus der Kanzlei stammt, und weil noch weniger auf die von späterer Hand nachgetragenen Theile der Datirung Verlass ist.

den Datirungen erklären.¹ Incarnationsjahre und Indictionen sind in den nächstfolgenden Präcepten allerdings in Ordnung. Aber zwei derselben (DDO. 276, 279) entbehren, obwohl sie für deutsche Empfänger bestimmt waren, der anni regni,² zwei andere (DDO. 275, 277) weisen statt annus regni XXX die Zahlen XXII und XXVI auf; endlich ist in DDO. 275, 276 der annus imperii um eins zu niedrig angegeben worden. Dass die Notare in Folge der Unterbrechung der Arbeit durch die Reise den Faden richtiger Zählung verloren hatten, nimmt nicht Wunder. Für jene Auslassung der anni regni wird uns aber eine andere Erklärung dadurch nahe gelegt, dass DO. 276 Nachzeichnung eines Diploms von der Hand des It. A. ist,³ der nach seiner Gewohnheit nur die kaiserlichen Jahre verzeichnet haben wird. Seine Datirung hier kann dann auch auf die des von LE. mundirten DO. 279 eingewirkt haben, da

¹ Sonst spiegelt sich das Verhältniss in den Dictaten ab, was ich hier nicht weiter verfolgen kann. — Auch Stumpf, Wirzburger Immunitäten 1, 41 nahm an, dass italienische Schreiber damals mit nach Deutschland gekommen seien. Aber abgesehen davon, dass ich den Fortbestand der italienischen Abtheilung und deren Unterordnung unter den Kanzler Liutolf als nicht verbürgt betrachte (s. Diplomata 1, 86), muss ich den von ihm angeführten Beleg als unglücklich gewählt verwerfen. Stumpf Reg. 377 = DO. 297 ist nämlich von LK. genau nach der Vorurkunde Ludwig des Deutschen geschrieben und hac (statt ac) ist aus dieser in die Bestätigung übergegangen.

² Also insofern italienische Datirung, während die Anordnung der Jahresmerkmale doch die in der deutschen Kanzlei übliche ist. Vielleicht ist auch It. A. (s. S. 29) gleich It. C. in die Fusstapfen von LF. getreten.

³ In Kaiserurkunden in der Schweiz 78 habe ich diese Urkunde als Fälschung verworfen, hauptsächlich weil ich nach meiner damaligen Kenntniss der Kanzleihände die Schrift beanstanden musste. Nachdem ich die Handschrift des It. A. kennen gelernt und constatirt habe, dass die Schrift von DO. 276 mit ihr sehr verwandt ist, muss ich aus der Schrift die entgegengesetzte Folgerung ziehen, dass Einsiedeln damals ausser dem von LC. mundirten DO. 275 noch ein zweites von It. A. geschriebenes Präcept erhalten hat, da ohne eine solche Vorlage die allein auf uns gekommene Nachzeichnung nicht entstehen konnte. Dann erscheinen aber auch andere äussere und innere Merkmale in günstigerem Lichte. Dass in DO. 276 das Recognitionszeichen fehlt, entspricht dem Brauche der italienischen Notare. Auch an den Namen cella Meginradi und Augia ist, sobald das Stück von einem Italiener geschrieben ist, nicht mehr Anstoss zu nehmen u. s. w.

dieses in einzelnen Worten des Protokolls (*annuente, notarius*) und desgleichen im Contexte an jenes anklingt.¹

Sobald wir von diesen Stücken einer Übergangsperiode absehen, können wir sagen, dass die in Italien beginnende bessere Datirung auch nach der Rückkehr nach Deutschland vorgehalten und sich hier selbst auf die wieder regelmässig eingetragenen *anni regni* erstreckt hat. In den damaligen Aufenthalt Ottos im Norden fallen DDO. 278, 280—303, 307—333.² Sind nun innerhalb dieser Gruppe in allen Urschriften ausser in der von DO. 298 mit 966 statt 965 die Aerenjahre richtig angegeben, was in DO. 280 allerdings erst durch Correctur, nämlich durch Hinzufügung eines Schaftes erzielt worden ist, so fallen die Fehler in den abschriftlichen DDO. 282, 284, 307, 318 nicht ins Gewicht. Ziemlich das gleiche Verhältniss waltet bei den Indictionen. In den Originalen stossen wir auf einen einzigen Fehler, nämlich in DO. 298 von der Hand des LI., welcher dieses Stück sehr flüchtig bearbeitet haben muss, da unter den vier Jahresbezeichnungen nur die eine: *annus regni XXX* richtig ausgefallen ist.³ Mit den Indictionsfehlern in den Copien von DDO. 281, 284, 302 hat es zum Theil eigene Bewandtniss. *Indictio IV* (statt VIII) in DO. 281 könnte leicht auf das Original zurückgehen, da die gleiche falsche Zahl in den wahrscheinlich gleichzeitig entstandenen DDO. 305, 306 begegnet.⁴ Und in dem sehr schlechten Extract von DO. 284

¹ Auch *pigissimi* erinnert an eine Vorlage wälschen Autors.

² Als DDO. 304—306 habe ich drei Präcepte eingereiht, in welchen *actum* und *datum* unvereinbar sind, und in welchen auch die Zeitmerkmale nicht zu einander stimmen. Ich werde die betreffenden Zeitangaben also hier nur insoweit berücksichtigen, als es gilt, sie mit analogen Fehlern in anderen Ausfertigungen zusammenzuhalten.

³ Der Vollständigkeit wegen erwähne ich noch das Original von DO. 295. Hier wurde ursprünglich die richtige Römerzinszahl VIII eingetragen. Erscheint nun jetzt der letzte Schaft radirt, so dass nur noch VII hervortritt, so lässt sich nicht entscheiden, ob der letzte Schaft von einer zufälligen Beschädigung betroffen ist, oder ob der Schreiber LG. oder ob eine spätere Hand eine Schlimmbesserung vorgenommen hat. Hätte LG. selbst sich hier in einer Correctur versucht, so wäre das nur ein weiterer Beleg dafür, dass die Notare ihrer Sache nicht ganz sicher gewesen sind.

⁴ Eine andere Möglichkeit ist, dass die Zahl IV an unrechte Stelle gesetzt worden ist. Geradezu vertauscht sind IV und VIII in DO. 305,

hat offenbar das verderbte Aerenjahr 960 die diesem entsprechende Indiction nach sich gezogen. Wie es mit der Indictionsepoche damals gehalten worden sein mag, erörtere ich in anderem Zusammenhange. Die kaiserlichen Jahre fehlen einmal (DO. 280) und sind zweimal (DDO. 298, 333) falsch angegeben. Gleich gut steht es mit den anni regni. Fehlerhaft sind sie nur in der Copie DO. 287. Sonst finden wir DDO. 278—303, welche bis zum 28. Juli 965 reichen, als dem 30. Regierungsjahre angehörig, und die DDO. 307—329, welche vom 10. August 965 bis zum 28. Juli 966 laufen, als dem 31. angehörig bezeichnet: also wurde bis dahin an der seit lange eingebürgerten Anticipation festgehalten. Um so auffallender ist, dass DDO. 330 bis 333, welche nach den Epochentag des Jahres 966 fallen, wieder mit historisch richtigen anni regni versehen worden sind, und dass die deutsche Kanzlei, nachdem sie eine Zeit lang äusserst selten in die Lage gekommen war, Urkunden im Namen Otto I. auszustellen, nochmals zwischen nicht anticipirten und anticipirten Jahren schwankte. Mag man nun die Rückkehr zur genauen Zählung dem Wormser Geistlichen, der DO. 330 anfertigte, zuschreiben oder den Kanzleinotaren LG. und LH. als Dictatoren und Ingrossisten der DDO. 331—333, so verdient es gewiss Beachtung, dass diese Rückkehr stattfand, als gerade dreissig Jahre seit dem Regierungsantritte abgelaufen waren, also zu einer Zeit, zu der ein Rechenfehler, wie ich ihn S. 148 angenommen habe, am leichtesten durchschaut werden konnte.

Nachzutragen sind hier noch die ersten im Namen Otto II. ausgefertigten Präcepte. Am Pfingsttage, d. h. am 26. Mai 961 zum König gekrönt,¹ war auch er zu urkunden berufen, bediente sich aber derselben Kanzlei wie der Vater. Gemeinsam sind nun den Diplomen beider die Aerenjahre und die Indictionen; überdies werden in den Diplomen des Sohnes zuweilen auch Regierungsjahre des Vaters verzeichnet und umgekehrt später in manchen Diplomen des Vaters Regierungsjahre des

d. h. IV ist zur Indiction gesetzt, während es zu annus imperii gehört, und umgekehrt VIII zu diesem, während so die Römerzinszahl lauten sollte. In DO. 281 steckt also vielleicht derselbe Fehler, den ich früher (s. S. 152) als DO. 172 anhaftend bezeichnete.

¹ Die Belegstellen verzeichnet Dümmler, Jahrbücher Otto I. 322.

Sohnes. Richtig angesetzt sind die Incarnationsjahre in DDO. II. 1—11, 14—16,¹ während in DDO. II. 12, 13 (letzteres Original), wie wir gleich sehen werden, 966 statt 967 steht. Die Römerzinszahlen sind richtig, ausser in dem ersten Präcept (indictio IV statt III). Nur in DO. II. 11 ist der annus regni Otto II. um eins zu hoch angegeben, sonst entsprechen die Zahlen der vom 26. Mai 961 ausgehenden Berechnung.² Allerdings bedarf der Ansatz von DDO. II. 12, 13 besonderer Rechtfertigung.³ Als Otto I. vom Beginn des Jahres 965 bis in den Herbst 966 wieder in Deutschland weilte, scheint der Sohn nicht selbständig geurkundet zu haben. In diese Zeit fällt nämlich nur DO. II. 11 vom 23. Mai 965, welches als Duplicat von DO. 286 zu betrachten ist. Dagegen erscheint der Sohn wiederholt in den damaligen Urkunden des Vaters als Intervenient so dass wir annehmen müssen, dass der junge König steter Begleiter des Kaisers gewesen sei. Schon damit verträgt sich nicht die Einreihung des in Mühlhausen erteilten DO. II. 13 zum 18. Januar 966, da sich Otto I. damals in Aachen aufhielt. Da nun des Weitem Indiction und Regierungsjahr auf 967 hinweisen; liegt nahe, 966 als Schreibfehler statt 967 zu bezeichnen. Dem entsprechend wird dann aber auch DO. II. 12 mit gleichen Jahresmerkmalen besser zum 1. Januar 967 anzusetzen sein.⁴ So ist zu dieser ersten Reihe von Präcepten Otto II. nur noch zu bemerken, dass die in den gleichzeitigen DDO. II. 6, 7

¹ Vgl. die Tabelle in Diplomata 1, 324.

² Der Fehler in DO. II. 11 vom 23. Mai 965 lässt sich vielleicht dadurch erklären, dass Pfingsten in diesem Jahre auf den 14. Mai fiel, d. h. der Datator mag schon an diesem Tage von annus regni IV zu V übergegangen sein, weil ihm das Pfingstfest als Krönungstag in Erinnerung geblieben war. — DO. II. 5 kennen wir nur aus einem Regest, dessen Zeitmerkmale sich auf annus inc. 962, annus imperii II beschränken. Nehmen wir Ausstellung in der zweiten Hälfte des Jahres 962 an, so würde das zweite Regierungsjahr Otto II. zu erwarten sein, woraus in der Ueberlieferung leicht annus imperii II werden konnte.

³ Ueber das zweite Stück vgl. Neues Archiv 1, 528 und Forschungen 18, 499.

⁴ Vgl. Ficker, Beiträge 2, 141. — Gerade in Abwesenheit des Vaters konnte am leichtesten in der Kanzlei das Versehen begangen werden, dass ein für Otto I. als Aussteller berechnetes Concept für eine Urkunde im Namen des Sohnes verwendet wurde.

eingetragenen kaiserlichen Jahre Otto I. richtig berechnet worden sind.

Im Herbst 966 zog der Kaiser zum dritten Male nach Italien. Sein Sohn blieb zunächst in Deutschland zurück und folgte ihm erst nach Ablauf eines Jahres nach. Aus dieser Zeit liegt kein Diplom Otto II. vor. DO. II. 14 mit dreifachen richtigen Jahrescharakteren ist schon auf der Wanderung nach Süden am 15. October 967 zu Brixen ausgestellt worden. Vater und Sohn trafen wenige Tage später in Verona zusammen, und von hier an bis zum Tode Otto I., d. h. sowohl in Italien als in Deutschland, wohin der Hof im August 972 zurückkehrte, stimmt wenigstens das urkundliche Itinerar Beider überein.¹ Sind die Urkunden des Vaters und des Sohnes somit fortan an gleichen Orten ertheilt, von denselben Notaren ausgefertigt, endlich mit sich meist deckenden Zeitangaben versehen worden, so werden wir die letzteren auch in der weiteren Betrachtung zusammenzufassen haben.

In die Zeit vor dem Eintreffen Otto II. bei dem Vater habe ich nur zwei Präcepte des Letzteren für deutsche Destinatäre eingereiht, nämlich DO. 343 für den Erzpriester Victor zu Chur und DO. 345 für Magdeburg. Ueber beide muss ich mich ausführlich äussern. Bereits in den Regesten hatte Stumpf hervorgehoben, dass das erstere von dem Kanzler und Erzkanzler Italiens recognoscirt worden ist, was er mit den Worten zu erklären suchte: der deutsche Kanzler Liutolf war in Deutschland zurückgeblieben. Später² nahm er an, dass am 24. Juni 967 (wohin er DO. 343 setzte) die deutsche Kanzlei durch Ausscheiden von Liutolf schon erledigt gewesen und dass das Diplom deshalb von dem wälschen Kanzler unterfertigt worden sei; zugleich bemerkte er, dass das Diplom italienische Datirungsformel, und zwar in der besonderen, von Ambrosius aufgebrachten Fassung³ aufweise. Letzteres ist richtig, jenes aber unrichtig. Nach DO. II. 14 hat Liutolf noch im October 967

¹ Kleinere Differenzen mögen allerdings stattgefunden haben, obwohl wir sie nicht mit voller Sicherheit festzustellen vermögen; s. Beitr. zur Dipl. 6, 455.

² Wirzburger Immunitäten 1, 37. 40.

³ Stumpf meint damit nicht die zuvor besprochene Anordnung der Jahresbezeichnungen, sondern lediglich die Einführung des Wortes caesaris.

als Kanzler fungirt.¹ Es beziehen sich also Datirung und Recognition von DO. 343 nicht auf denselben Zeitpunkt.² Hierbei kommt noch in Betracht, dass DO. 343, wenn auch von zwei Notaren bearbeitet,³ in allen seinen Theilen Elaborat der italienischen Kanzlei ist, welche nur während der Vacanz in der deutschen Kanzlei, d. h. etwa zwischen Februar und Juni 968, für Chur zu urkunden beauftragt worden sein kann. Die Zeitangaben: VIII. idus iulii, indictione X, anno imperii VI. entsprechen nun dem 8. Juli 967, welches Datum sich auch in das Itinerar vollkommen einfügt, aber nur Datum für die Handlung sein kann.⁴ Allerdings stimmt dazu nicht das Aerenjahr 968, und falls es in der Urschrift enthalten war, müssen wir annehmen, dass der Datator hier einen Fehler gemacht hat, indem er bei Beurkundung der früheren Handlung doch die Zahl des laufenden Jahres eingetragen hat. Wäre das somit ein Fall nichteinheitlicher Datirung, so wird sich

¹ Vgl. Diplomata 1, S. 7. — Gegen die dort ausgesprochene Vermuthung, dass sich die Kanzleiperiode Liutolfs bis in die ersten Monate des Jahres 968 erstreckt habe, kann die Recognition von DO. II. 15 nicht geltend gemacht werden, da dieses Stück nur in starker Uebearbeitung auf uns gekommen ist. Wieweit diese gegangen ist, kann ich allerdings an diesem Orte nicht darthun.

² In der Unterscheidung dieser Phasen, welche Stumpf zur Zeit der Veröffentlichung der Arbeit über die Wirzburger Immunitätsurkunden noch nicht zuliess, stimme ich mit Ficker durchaus überein. Nur meine ich, dass auch in diesem Punkte das Verhältniss von Regel und Ausnahme näherer Feststellung bedarf. Aus der ersten Hälfte der Regierung Ottos liegt doch nur ein Beispiel in DO. 37 vor, dass sich die Recognition auf einen früheren und die Datirung auf einen späteren Zeitpunkt bezieht. Erst später hat die Kanzlei, wie wir noch sehen werden, sich nicht so streng an die Regel gebunden.

³ Der Context ist nämlich von It. C. dictirt. Da aber die Datirung von der dieses Notars abweicht (s. S. 158), nehme ich einen andern Notar der italienischen Kanzlei als Datator an.

⁴ Die Einleitung zu den Diplomen Ottos habe ich, als sie mir im Druck auf Fahnen vorlag, vielfach kürzen müssen, weil für sie nur neun Druckseiten vorbehalten waren. Bei der Kürzung habe ich, wie ich jetzt betreffs DO. 343 sehe (hoffentlich ist es mir nur an dieser Stelle widerfahren), nicht noch einmal alle auf diesen Fall bezüglichen Momente erwogen und habe mich in Folge davon unrichtig ausgedrückt. Ib. 88, Z. 36 wird also dahin zu berichtigen sein: bei der Beglaubigung von DO. 343, welches mit einem auf die Handlung bezüglichen Datum versehen wurde,

doch bei diesem nicht erweisen lassen, dass der Notar die bestimmte Absicht gehabt habe, mit Eintragung dieser Zahl besagen zu wollen, dass die Beurkundung erst 968 stattgefunden habe! — Für DO. 345 einzutreten erscheint gewagt. Bezeichnete Stumpf in den Regesten dasselbe als falsch, so geschah es zunächst, weil die Zeitangaben weder unter sich noch mit der Ortsangabe, noch mit der Recognition in Einklang zu bringen sind, des Weiteren aber auch wegen der graphischen Beschaffenheit des angeblichen Originals. Das führte Stumpf später¹ dahin aus, dass insbesondere das Chrismon dieser Gestalt und das Titelmonogramm erst unter Otto II. nachweisbar seien. Beides ist richtig. Nun ist aber das betreffende Schriftstück zweifelsohne von LI. mundirt, welcher der Kanzlei auch noch in den Jahren angehörte, in welchen diese Species von Chrismon und Handmal bereits eingebürgert waren. Ich nehme also hier eine Neuausfertigung durch LI. an, welcher auch unverkennbar Dictator gewesen ist. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass gerade LI. und seine Genossen es bei verzögerten oder wiederholten Ausfertigungen mit den Details der Eschatokolle ebensowenig genau genommen haben wie mit den äusseren Merkmalen der Beglaubigung, und dass sie durchaus unvereinbare Angaben zusammengeschweisst haben, welche wir kaum verwerthen können. Dies ist aber noch kein genügender Grund, um eine durch Schrift und Context als Werk eines Kanzleinotars documentirte Urkunde vollständig zu verwerfen. LI. selbst der Fälschung zu beschuldigen, kann ich mich noch nicht entschliessen. Ich zeihe ihn nur des Leichtsinns, dass er, indem er einen Rechtstitel für eine an Magdeburg gemachte Schenkung liefern wollte, sich über diese und jene gute Kanzleiregel hinweggesetzt hat. Ob ihm nun eine frühere und vollständige Kanzleiausfertigung vorgelegen hat oder nur eine mehr oder minder formlose, vielleicht verschiedenen Zeitpunkten angehörige Aufzeichnung, lässt sich nicht entscheiden. Trotzdem müssen wir, um uns klar zu machen, bis zu welchem Grade der Incorrectheit hier gegangen ist, der Bedeutung der einzelnen Angaben nachforschen. Die Recognition passt nur bis zum October 965 und in Verbindung mit Kaisertitel u. s. w. zu

¹ Wirzburger Immunitäten 1, 19. 23—25; 2, 16.

962 bis 965. In dieser Zeit hielt sich Otto wiederholt in Rom auf, so dass die Schenkung immerhin in Rom ausgesprochen worden sein mag; trotzdem halte ich LI. auch für fähig, Romae statt des zum 23. September 967 passenden Ravennae gesetzt zu haben. Mit letzterer Zeitangabe würde annus imperii VI stimmen, aber nicht indictio V, annus regni XXVII, welche vielmehr der ersten Hälfte von 962 entsprechen würden, somit auch der Recognition und einem Aufenthalte in Rom. Doch lässt sich, wie ich nochmals betone, mit allen diesen Deutungen nichts anfangen. Gleich DDO. 304, 305¹ musste ich DO. 345, da ich doch einen echten Kern annehme, irgend eine Stelle in der Reihe der Ottonischen Diplome anweisen, halte aber die Datirung für unbrauchbar.

Beurtheile ich DO. 343 günstiger und glaube ich aus ihm herauslesen zu können, dass Otto I. im Juli 967 einem Deutschen eine Schenkung gemacht hat, für welche jedoch erst später das Präcept aufgesetzt wurde, so komme ich zu dem Ergebniss, dass Otto I. seit dem Aufbruch aus Deutschland im Jahre 966 bis zum Eintreffen seines Sohnes in Verona im Herbst 967, in welcher Zeit wir auch nicht eine Spur von Anwesenheit deutscher Notare in Italien entdecken, ja auch noch in den nächstfolgenden Monaten (bis Februar 968) nicht eine einzige Urkunde für deutsche Empfänger anzufertigen befohlen hat. Von DDO. 343, 345 abgesehen, sind DDO. 334—353 für Italien bestimmt. Erst von DO. 356 an bis DO. 417 laufen, so lange Otto I. in Italien weilte, dessen Beurkundungen für Deutsche und Italiener nebeneinander her.² Mit dem Unterschiede nach Destinären fällt jedoch der zwischen Elaboraten der deutschen und der italienischen Kanzlei nicht ganz zusammen, weil in Folge mehrfacher Vacanzen in der deutschen Abtheilung die Italiener auch deren Geschäfte zu besorgen hatten.³ War das Erzkapellanat erledigt, so wurde in der Recognition an zweiter Stelle der Erzkanzler für Italien genannt, die Aus-

¹ S. zuvor S. 163, Note 2. Auch diese Urkunden sind von LI. verfasst und verderbt.

² Etwas anders steht es mit den Präcepten Otto II., welche nur für Deutsche bestimmt waren, deren Reihe aber schon im October 967 beginnt.

³ Diplomata₁, 87.

fertigung blieb jedoch der deutschen Kanzlei überlassen. War aber das Amt des deutschen Kanzlers nicht besetzt, so übernahm die italienische Abtheilung die Beurkundung: dies war der Fall bei dem zuvor besprochenen DO. 343 und bei den in jeder Beziehung zusammengehörigen DO. 356 und DO. II. 17 für Hersfeld. Dem entspricht die italienische Datirung dieser drei Stücke.

Ich will den Ueberblick über die Thätigkeit der einen und der andern Kanzlei gleich bis zum Ende der Regierung Ottos fortsetzen und dabei ein Diplom erledigen, das eine besondere Stellung einnimmt. Seit im August 972 Vater und Sohn nach Deutschland heimkehrten, hat Jener meist nur noch zu Gunsten seiner deutschen Unterthanen geurkundet. Wir wenigstens kennen ein einziges Diplom für Italien aus dieser Zeit, das am 28. März 972 zu Quedlinburg für Cremona ausgestellte DO. 429. Da blos eine Copie erhalten ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, wem diese Arbeit beizulegen ist. Als Vorlage wurde das von It. B. dicirte DO. 413 benutzt; was neue Zuthat ist, klingt an deutsche Elaborate an. Die Unterschriftenzeile des Kaisers ist ganz besonderer Fassung und lässt auf einen Privatschreiber schliessen. Die Datirung ist insofern die italienische, als anni regni nicht gezählt werden, kann aber um so mehr als DO. 413 entlehnt betrachtet werden, als sie mit dessen Datirung ein damals aufgekommenes Plus gemein hat. Dabei ist aber die Römerzinszahl so gestellt, wie es in Deutschland Brauch war. Kurz die Beschaffenheit von DO. 429 genügt mir noch nicht als Beweis, dass die italienische Kanzlei fortbestanden habe und dem Hofe nach Deutschland gefolgt sei. Auch die Umstände, unter denen für den neuen Bischof von Cremona, Olderich, diese Bestätigung von DO. 413 erwirkt worden ist, kommen in Betracht. Es hatten sich damals allerlei Gesandte aus Italien in der sächsischen Pfalz eingefunden¹ und mit ihnen wohl auch der Petent jenes Bischofs und Männer, welche sich auf Anfertigung eines Präcepts verstanden, zumal wenn ihnen dabei auch deutsche Notare behilflich waren. So bestärkt mich gerade die Verbindung von Kennzeichen der einen und der anderen Art in DO. 429 in der Annahme, dass im letzten Lebensjahre Ottos

¹ Dümmler, Jahrbücher Otto I. 506.

die deutsche Kanzleiabtheilung entweder allein existirt, oder doch mindestens isolirt dagestanden hat.

Eine andere Frage ist, inwieweit sie während des letzten Aufenthaltes in Italien von der dortigen Kanzlei beeinflusst worden ist und inwieweit diese Wirkung angehalten hat. Während im Jahre 962 nur wenige deutsche Notare mit nach Süden gezogen waren, hat seit 967 oder 968 die ganze Kanzlei Jahre lang in Italien gewelt. Persönlicher Verkehr zwischen den Mitgliedern der einen und der anderen Abtheilung muss stattgefunden haben. Dafür spricht, dass It. C. aus der italienischen in die deutsche Kanzlei übertrat, dass ferner It. C. den deutschen Notar WC. in die Geschäfte einfuhrte,¹ dass LH. bei Anfertigung von DO. 377 sich von einem italienischen Schreiber helfen liess, dass derselbe bei Einführung einer Neuerung an italienischen Brauch anknüpfte. Was nun besonders die Datirung betrifft, so gab es allerdings ein deutsches und italienisches Schema, aber beiden waren drei Rubriken gemein, so dass, wenn in einer Abtheilung auf Richtigkeit der Zählung gehalten wurde, dies auch auf die anderen einwirken musste. In diesem Sinne werden wir von einem im Vergleiche zu den Jahren 962—964 gesteigerten Einflusse der italienischen Notare auf ihre deutschen Collegen reden dürfen. Doch er reichte nicht weiter, als dass die deutschen Schreiber, so lange sie den persönlichen Verkehr mit den wälschen unterhielten, deren verhältnissmässig guten Datirungen nachschrieben; gleich nach der Trennung wurde die Behandlung der Zeitangaben in den deutschen Ausfertigungen wieder eine auffallend schlechte. Dies auszuführen, glaube ich im Allgemeinen und insbesondere soweit Gemeinsamkeit besteht, von der Scheidung zwischen Diplomen für das eine und für das andere Reich absehen zu können; nur was dieser oder jener Gruppe eigenthümlich ist, wird auch für sich zu betrachten sein.

Vom December 966 bis Ende 970 liegen uns 68 Urkunden der beiden Ottonen mit Aerenjahren vor.² Von ihnen weisen

¹ Vgl. Uhlirz in Mitth. des Instituts 3, 182.

² Weil ich später diese Zahlen mit anderen vergleichen will, lege ich auf deren Genauigkeit Werth. Ich bemerke also, wie ich, da ich hier die DDO. 334 bis 400 und DDO. II. 12—20 besprechen will, obige Zahl gewonnen habe. Ich habe erstens die Briefe in Abzug gebracht, weil diese nicht datirt zu werden pflegten, und zweitens die unvollständig überlieferten Stücke.

nur sieben Fehler in der betreffenden Rubrik auf, und zwar so verschiedene, dass der eine und andere dem Zufalle oder der Ueberlieferung zur Last gelegt werden muss. Unter den Originalen bieten nur DO. 334 fälschlich 967 statt 966, DO. 360 967 statt 968, DO. II. 13 966 statt 967.¹ Sicher Schreibfehler ist 964 statt 967 in der Copie von DO. 351, wahrscheinlich auch 968 statt 967 und 967 statt 968 in den abschriftlichen DDO. 343, 359, während 969 statt 970 in DO. 384 nicht so leicht verschrieben sein kann. Dies sehr günstige Verhältniss gestaltet sich in den nächstfolgenden Jahren anders. Allerdings weisen die noch in Italien für deutsche Empfänger ausgestellten DDO. 404, 411, 417 richtige Zahlen auf. Dagegen sind unter zwölf damals Italienern ertheilten Präcepten nur acht mit entsprechendem Aerenjahr versehen, während in DDO. 402, 403, 407, 409 die Zahl um eins zu hoch angesetzt ist.² Das unterscheidet sich

Dagegen habe ich zwei in diesen Zeitraum fallende Placita eingerechnet. Diese sind bekanntlich nicht in der Kanzlei entstanden und sind nach localen Formularen geschrieben: ihre Datirungen lassen sich daher nicht auf gleiche Linie mit denen der Präcepte stellen und differiren auch untereinander. Schon das begründet einen Unterschied (s. Ficker, Ital. Forschungen 1, 19), dass die Zeitangaben bald im Eingange stehen, bald am Schlusse. Gemeinam ist ihnen nur die Indiction und der annus imperii. Aber schon letztere Jahresbezeichnung wird ungleichmässig behandelt: ist hier die Regel, dass seit 968 auch kaiserliche Jahre Otto II. gezählt werden, so erleidet auch diese Ausnahmen (DO. 375). Ferner wird das Aerenjahr zuweilen hinzugesetzt, zuweilen nicht. Werden nicht nur die Monate, sondern auch die Tage verzeichnet, so werden diese bald nach römischem Kalender benannt (DDO. 375, 416), bald fortlaufend gezählt. Trotz dieser Schwankungen scheint die Art der Datirung der Gerichtsurkunden hie und da auch in die Präcepte eingedrungen zu sein. Deshalb glaube ich dieselbe, soweit sie sich mit der in den Diplomen berührt, auch hier berücksichtigen zu müssen.

¹ Ueber letzteres und über DO. II. 12 s. S. 165, über DO. 343 mit gleichfalls unrichtigem Incarnationsjahre s. S. 167.

² Von den Datirungen der letzten Jahre habe ich schon in Beiträgen zur Diplomatiek 6, 440 ff. gehandelt. Nachdem ich die Ausfertigungen der italienischen Kanzlei eingehender habe prüfen können und überhaupt den gesammten Stoff wiederholt durchgearbeitet habe, habe ich hier Manches nachzutragen oder auch zu berichtigen. Besonders hervorheben will ich einige Verbesserungen zu der dort S. 442—443 gebotenen Zusammenstellung. Stumpf 504 = DO. 402 ist zu 971 einzureihen (so auch Dümmler 477). Damit entfällt auch jedes Bedenken gegen Rom als

doch von vereinzelter Anticipation, wie wir sie z. B. in DO. 334 fanden, und bedarf um so mehr näherer Betrachtung, da der gleiche Fehler sich in fast sämtlichen Elaboraten der deutschen Kanzlei seit deren Rückkehr nach Deutschland wiederholt. Letzteres hatte Neugart mit Berufung auf DO. 409 dahin deuten wollen, dass die deutschen Notare im Süden den *calculus Pisanus* kennen gelernt und fortan angewendet hätten. Aber jene vier Stücke fügen sich nicht in die erstere Annahme: nach Pisanischem Stil hätte DO. 407 vom 8. Januar 972, weil vor den 25. März fallend, mit 972 versehen werden müssen. Des Weiteren kommen die Ausstellungsorte Ravenna und Rom in Betracht: dort ist die Pisaner Zählung nie angewendet worden und in Rom doch auch nur in späteren Jahrhunderten und stets nur unter besonderen Umständen. Statt jener Erklärung, die ich nach wie vor zurückweise, bietet sich mir eine andere dar. DO. 403 ist ganz von It. E. mundirt und in DO. 407 stammt die Datirung von seiner Hand.¹ Wir haben es also wahrscheinlich mit individueller Art zu thun. Ob It. E. auch auf die Datirung in DDO. 402, 409 Einfluss genommen, muss allerdings dahin gestellt bleiben.² — Nach dem Ueberschreiten der Alpen hat die deutsche Kanzlei viel zu thun gehabt. Noch liegen uns 15 Präcepte des Vaters und 5 des Sohnes mit vollständiger Datirung vor,³ von denen 16 die Aerenjahre 973, 974 statt 972, 973 enthalten, wie denn auch nach dem Tode Otto I. die Anticipation

Ausstellungsort von Stumpf 505 = DO. 409 (Original in Turin). Stumpf 507 scheidet ich jetzt als Fälschung aus. Dagegen füge ich in die Reihe noch ein: Stumpf 517, 522 = DDO. 421, 425. — Druckfehler ist in jener Tabelle bei Stumpf 568 = DO. II. 21 *annus imperii XV* statt dem richtigen XI. — Weitere Berichtigungen folgen oben im Texte.

¹ Weitere Originale dieses Notars sind mir nicht bekannt. Er ist offenbar erst im Jahre 971 mit Petrus in die Kanzlei eingetreten. Den Tag bezeichnet er in DO. 403 als XIII. die *mensis novembris*, was der Zählung in dem Placitum DO. 400 entspricht. In DO. 407 datirt er dann nach römischem Kalender.

² Jenes ist nur in Copie erhalten; dieses ist von einem ganz vereinzelt dastehenden Notar nach einer Vorurkunde mundirt: beide weisen ausser dem Aerenjahre nichts Besonderes auf.

³ Ueber DO. 429 für Cremona mit durchgehends correcten Zeitmerkmalen s. S. 170.

eine Zeit lang in den Diplomen des Nachfolgers vorherrscht. Ich halte bezüglich dieses Fehlers daran fest, dass der damals am meisten beschäftigte WB. die laufende Zahl nicht im Kopfe gehabt hat und dass er im Punkte des Datirens auf gleicher Stufe mit den unter Brun dienenden Notaren gestanden hat. Seit dem Verkehr mit den Italienern hatten die Notare allerdings Fortschritte gemacht. Aber hie und da finden wir doch noch, dass sie im Augenblicke des Mundirens die laufende Jahreszahl nicht kennen: so hat z. B. LH. in DO. 331 zu den Hunderten LXVI erst nachgetragen. Einmal aus der Uebung gekommen, musste also auch WB., als er im August 972 die Arbeit wieder aufzunehmen hatte, sich erst Raths erholen. Wollte mir nun früher nicht einleuchten, dass er dabei durch It. E., den Schreiber von DDO. 403, 407, sich habe irreleiten lassen, da er doch bei Ausfertigung von DDO. 411, 416 in Italien das Aerenjahr noch richtig angegeben hat, und dachte ich daran, dass WB. etwa in St. Gallen schlechte Auskunft erhalten habe, so erscheint mir jetzt eine Beeinflussung durch It. E. doch nicht geradezu ausgeschlossen. Wenn, wie ich S. 161 erwähnte, die Kanzlei eine Art Registratur und in dieser Concepte oder unvollendet gebliebene Ausfertigungen mit eigentlicher Datirung oder doch mit gewissen formlosen Zeitangaben mit sich geführt hat, kann WB. gerade ein von It. E. mit anticipirter Jahreszahl versehenes Stück in die Hände gerathen sein. Vermögen wir darüber eben nur Vermuthungen aufzustellen, so steht doch das fest, dass bis zum Ende der Regierung Ottos die Mehrzahl der deutschen Notare in diesen Dingen nicht sicher und daher abhängig von guten oder schlechten Rathgebern gewesen ist. Ich komme zum Schluss auf diesen Punkt nochmals zurück.

Ueber die Indictionen in den Ausfertigungen der italienischen Kanzlei seit dem Jahre 966 bemerke ich, dass sie ausnahmslos richtig berechnet sind,¹ und dass DO. 334 vom Jahre 966, DO. 346 vom Jahre 967, DO. 364 vom Jahre 968, DO. 403 vom Jahre 971² für genaue Beobachtung der Epoche

¹ Fehler begegnen nämlich nur in den Abschriften der unter DDO. 375, 416 eingereichten Gerichtsurkunden.

² Für 969 liegt kein Beleg vor, für 970 lassen sich nur die Placita DDO. 398—400 anführen.

vom 1. September zeugen. — Die Elaborate der deutschen Kanzlei aus dem Jahre 965—966 besprach ich schon S. 164. Da diese Abtheilung zunächst in Deutschland zurückblieb und nur für Otto II. arbeitete, schliesst sich am füglichsten hier die Betrachtung der Diplome des Sohnes aus dem Jahre 967 an, nämlich DDO. II. 12—16.¹ Sie weisen sämtlich, d. h. auch noch im October die Römerzinszahl X auf, so dass hier weder die griechische, noch die Beda'sche Epoche berücksichtigt worden ist. Von 968—972 finden wir dann die Indiction meist gut berechnet. In den Originalen stossen wir auf folgende Fehler: DO. 411 und DO. II. 23 von gleichem Tage und gleicher Bestimmung versah WB. mit mehrfach falschen Zahlen und so auch mit um zwei zu niedriger Indiction. Den gleichen Fehler liess sich WA. in DO. II. 19 zu Schulden kommen. Dem zur Seite stehen drei Fehler in den Copien. In DO. 382 mit *indictio III.* statt *indictio XIII.* ist doch nur das erste Zahlzeichen ausgefallen. Ein ähnliches Versehen hat vielleicht der Copist von DO. 362 begangen. Dann würde man nur den um eins zu niedrigen Ansatz in DO. 404 als etwa schon der Urschrift angehörig zu betrachten haben. Dafür, dass die verhältnissmässige Richtigkeit wiederum dem Verkehr mit den Italienern zu verdanken sein wird, spricht wohl Folgendes. Unter dem Kanzler Poppo scheint doch der 1. September als Epochentag gegolten zu haben (S. 134). Unter dem Nachfolger ist die Unzuverlässigkeit der Zahlen zu gross, um eine Entscheidung zu ermöglichen, ob die Kanzlei sich derselben Epoche oder der sonst in Deutschland üblichen vom Neujahrstage² hat bedienen wollen. Hatte im Jahre 952 Wigfrid ein gutes Beispiel gegeben, so hielt das nicht vor. Selbst nach dem zweiten Aufenthalte in Italien, während dessen die Indictionsberechnung seitens der deutschen Notare im Allgemeinen eine bessere geworden war, hat offenbar eine Verständigung über die Epoche noch nicht stattgefunden. Nach den Copien von DDO. 308, 309 vom 1. October 965

¹ DO. II. 15 ist allerdings dem Inhalte nach eine Fälschung, das Protokoll aber ist einem echten Diplom entlehnt, in welchem wiederum die Recognition einem späteren Zeitpunkte angehört als die Datirung

² Vgl. Beitr. zur Dipl. 6, 446.

hatte man hier noch die 965 schlechtweg zukommende achte Römerzinszahl eingetragen,¹ während dann in DDO. 310 – 312 die Indiction umgesetzt erscheint, eine Inconsequenz, die um so auffallender ist, da der Schreiber der Originale DDO. 310, 311 auch an der Herstellung der zwei vorausgehenden Präcepte als Dictator betheilt war. Dass die jüngeren Magdeburger Notare, welche die DDO. II. 12–16 lieferten, die Indiction im September nicht umsetzten, erwähnte ich so eben. Auch als sie ein Jahr später DDO. 361, 363 und DO. II. 18 ausfertigten und mit *indictio XI* versahen,² hielten sie an gleicher Auffassung fest. Aber bei dem damaligen Aufenthalte in Ravenna konnte ihnen die italienische Indictionsrechnung (s. DO. 364) nicht unbekannt bleiben, und so finden wir diese fortan auch in den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei DDO. 365, 368, 369, 379, 380 angewandt. Zwei dieser Stücke sind allerdings von dem um jene Zeit in die deutsche Abtheilung übergetretenen It. C. mundirt; aber auch LH. accommodirte sich in DO. 365 dem italienischen Brauche. Doch kaum hat der persönliche Verkehr zwischen deutschen und wälschen Notaren im Herbst 972 aufgehört, so geht es auch mit der Indictionsrechnung wieder zurück. Weder WB. als Ingrossist von DO. 422, noch WC. als Schreiber von DO. 423 und von DO. II. 27 achten auf den Eintritt der Septemberepoche.³ Erst nach der Jahreswende geht man zur *indictio I.* über, statt deren aber auch in DDO. 427, 428, 430 *indictio II* gesetzt wird, eine Anticipation, welche möglicherweise mit der des Aerenjahres zusammenhängt.⁴

Was ich S. 164 über die schwankende Zählung der *anni regni Otto I.* bemerkte, gilt zunächst für den Herbst 968, da

¹ Gleiches gilt von dem in Italien ausgestellten DO. 250.

² Diese durch drei Originale verbürgte Zahl könnte, wie ich zuvor sagte, ursprünglich auch in DO. 362 gestanden haben. Aber Verlass ist darauf nicht, denn in DO. II. 18 vom 3. October trug LH. die Römerzinszahl XI ein und in DO. II. 19 von gleichem Tage sein Genosse LG. (oder WA.) die Zahl X.

³ Auch in den abschriftlichen DDO. 424, 425 ist sie nicht berücksichtigt. Endlich wäre auch in DO. 421 statt XIV in der vorliegenden Copie XV oder I zu erwarten.

⁴ Vgl. Beitr. zur Dipl. 6, 446.

wieder häufiger für Deutschland geurkundet wurde.¹ Anticipirte Regierungsjahre finden sich, wenn die Zahlen gut überliefert sind, in DDO. 358, 362, während historisch richtige eingetragen sind in DDO. 361, 363, 365, 368, 369, DDO. II. 18, 19. Mit DO. 379 werden dann jene wieder zur Regel und behaupten sich, bis das Kanzleramt von Liutger auf Willigis übergang. Nur ein deutscher Notar LH. machte den Versuch, diese so unsichere Zählung durch eine andere zu ersetzen, drang aber damit nicht durch. Seit 971 war man ganz irre geworden.² Nur in DO. 425 für Lorsch vom 27. December 972 finden wir noch einmal ein richtiges, und zwar ein von 936 ausgehendes Regierungsjahr verzeichnet. Nachdem in DO. 411 annus regni XXXIV statt XXXVI oder anticipando XXXVII gesetzt worden war und in DO. 417 sogar nur XXXIII, schwanken im nächstfolgenden Regierungsjahre die Zahlen zwischen XXXII (DO. 421), XXXIII (DDO. 422, 423, 426), XXXIV (DDO. 418—420, 424, 427, 428, 430) und XXXV (DDO. 431—433). Sie sind also für Einreihung der Diplome gar nicht mehr zu verwerthen.

Der alte Brauch, nach anni regni zu rechnen, wurde durch den neuen, anni imperii einzutragen, um so mehr in den Schatten

¹ Nach dem S. 168 zu DO. 345 Bemerkten verdient dessen betreffende Angabe keine Beachtung.

² DO. 406, von WA. geschrieben, ist mit ganz anomalem Protokoll versehen und hat als einzige Zeitangabe anno imperii XXXV, womit doch nur anno regni XXXV gemeint sein kann; vgl. S. 157, Anm. 1 über DO. 235. Wollten wir hier Anticipation annehmen, so müsste das Stück spätestens am 7. August 970 ausgestellt worden sein. Dazu passt aber weder der Ausstellungsort Ravenna, noch die Recognition durch Willigis, denn nach DO. 397 befand sich der Kaiser noch am 3. August in Apulien und war Liutger noch Kanzler. Folglich muss die Zählung in DO. 406 die historisch richtige sein, obgleich diese seit einem Jahre wieder ausser Brauch war, und wir haben dies Präcept zwischen 8. August 970 und 7. August 971 einzureihen. In Ravenna aber feierte Otto schon Ostern (16. April) 971, und so kann, wie bereits Stumpf bemerkte, DO. 406 schon hieher gesetzt werden. Da aber das erste Präcept mit Willigis' Recognition und mit genauem Datum DO. 404 ist, habe ich vorgezogen, erst nach demselben das Diplom für Meissen einzureihen. Wir müssen unter diesen Umständen darauf verzichten, den Zeitpunkt der Uebernahme der Kanzlei durch Willigis genauer, als in DD. I, 87 geschehen ist, zu bestimmen.

gestellt, da letzterer von beiden Kanzleien befolgt wurde. Das trug auch wesentlich zur Richtigkeit dieser Angaben bei. Beschränken wir uns zunächst auf die noch in Italien ausgefertigten Diplome und scheiden wir eine Gruppe vom Januar 970 aus, welche um mehrfacher Besonderheiten willen für sich betrachtet sein will, so finden sich nur zwei Fehler: in der Abschrift von DO. 367 annus imperii VIII statt VII und im Original DO. 407 annus imperii XI statt X. Auch in DDO. II. 18, 19, 21 sind diese Jahre Otto I. richtig angegeben. Zuweilen, z. B. in DO. 348, ist die entsprechende Zahl nachgetragen. In DO. 395 wurde das richtige VIII erst durch Correctur aus VII erzielt. Es muss unter diesen Umständen auffallen, dass in den DDO. 382, 383, 386—388, 404 (darunter 383, 387, 388 Originale) der Notar LH. VIII, respective XI statt VII und X gesetzt hat, während er doch DDO. 365, 377 mit richtigen Jahreszahlen versehen hat. Jene sechs Urkunden haben nun mit dem gleichfalls von LH. stammenden DO. 377¹ gemein, dass sie, obgleich für deutsche Empfänger bestimmt, keine anni regni des älteren Otto aufweisen, sondern dass an deren Stelle anni imperii filii treten. Die Auslassung deutete ich schon dahin, dass LH. die Rechnung nach königlichen Jahren zu unzuverlässig erschienen sein mag. Die Einführung einer andern Rubrik in die Datirungsformel lag aber auch nahe genug. Sobald Otto II. am 25. December 967 die Kaiserkrone empfangen hatte, hatte die italienische Kanzlei, als sie in Vertretung der deutschen DO. II. 17 ausfertigte, hier annus imperii I eingetragen. Daran knüpfte LH. zuerst in DO. 377 an, das er jedoch fälschlich mit annus imperii III statt II versah. In der Angabe dieser Jahre blieb nun LH. consequent,² aber nur in DDO. 382, 383 setzte er

¹ Context und Datirung sind von seiner Hand; nur die Unterschriften fügte ein anderer Schreiber hinzu, wie ich schon S. 171 bemerkte.

² Nur in DO. 385, welches von ihm dictirt worden zu sein scheint, stehen statt dieser Jahre wieder anni regni des Vaters. Die Datirung kann aber, da gerade damals die Arbeitstheilung fast Regel ist, von einem andern Notar hinzugefügt worden sein. Hier will ich gleich hinzufügen, dass das in S. Maximin entstandene DO. 391 sechsfache Jahresbezeichnungen hat, nämlich anno dominicae incarnationis 970, indictione XIII, anno regni d. Ottonis XXXV, imperii autem IX, filiique eius regni X, imperii autem IV. Dies ist das einzige Diplom Otto I. mit anni regni des Sohnes,

die richtige Zahl, sonst stets eine zu hohe. LH., möchte man also um dieser zweifachen Fehler willen sagen, nahm es mit den Zahlen nicht genau¹ und hatte Neigung zur Anticipation. Die eine und die andere seiner Angaben mag damit richtig erklärt worden sein. Betreffs anderer werden doch noch weitere Umstände in Betracht kommen. Alle diese Urkunden sind für das Erzbisthum oder das neue Kloster zu Magdeburg ertheilt worden. Fünf unter ihnen sollen in der zweiten Hälfte des Januar 970 in Pavia ausgestellt worden sein. Dass diese fünf nun drei verschiedene Recognitionsformeln aufweisen, hat von jeher Anstoss erregt. Stumpf z. B.² wollte die Subscription des nur abschriftlichen DO. 386 emendiren und wollte DO. 388 um des Erzkanzlers Namen willen die Originalität absprechen: Offenbar haben wir es aber hier mit einer Gruppe von Urkunden zu thun, welche, erst nach und nach zu Stande gekommen, die Merkmale dieser allmäligen Entstehung an sich tragen und bei denen insbesondere Datirung und Recognition nicht zeitlich zusammenfallen. Was ich schon in DO. 1, 88 angedeutet habe, will ich hier ausführen. Indem Otto I. damals das neue Erzbisthum Magdeburg glänzend auszustatten, aber auch die ursprüngliche Klosterstiftung zu entschädigen bedacht war, sprach er ihnen eine Schenkung nach der anderen zu. Mit seiner Freigebigkeit hielt die Thätigkeit der Kanzlei nicht Schritt: Die Ausfertigung der einzelnen Urkunden, für welche das Tagesdatum der Entschliessungen des Königs beibehalten wurde, verzögerte sich zum Theil, so dass die Recognition der einzelnen Stücke zu verschiedenen Zeiten erfolgte. So wurden DDO. 382, 383 unterfertigt, als Hatto noch als Erzkapellan galt, d. h. ehe

und auch im Anschluss an jene Ausfertigungen des LH. mit kaiserlichen Jahren des Sohnes steht es unter den Präcepten für Deutschland einzelt da. Auch hier findet sich die oben besprochene Anticipation. In den von der deutschen Kanzlei ausgestellten DDO. II. 20, 21 sind die kaiserlichen Jahre Otto II. richtig angesetzt.

¹ Sehr bezeichnend für die Unzuverlässigkeit des Notars LH. in diesen Dingen ist, dass er in die wahrscheinlich erste Ausfertigung von DO. 383 (jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg) richtig XVI. kal. febr. gesetzt hatte, darauf aber in der zweiten Ausfertigung (jetzt im Berliner Staatsarchiv) XVI. kal. sept. schrieb.

² Wirzburger Immunitäten 1, 41.

die Nachricht von seinem Tode (17. oder 18. Januar) in Pavia eintraf.¹ DDO. 386, 387 wurden dann recognoscirt, als in der Subscription statt des Erzbischofs von Mainz der italienische Erzkanzler zu nennen war. Noch länger blieb DO. 388 liegen, so dass dann in der Unterfertigung bereits Ruotbert als Nachfolger Hattos in Mainz angeführt wurde. Diese Umstände mögen nun auf die Zählung der kaiserlichen Jahre Otto I. eingewirkt haben. Mit dem 2. Februar 970 begann dessen neuntes Jahr. Indem LH. DDO. 382, 383, 386—388 erst nach diesem Tage vollendete, trug er in sie *annus imperii VIII* ein. Er braucht dabei noch keineswegs die Absicht gehegt zu haben, den Zeitpunkt der Vollendung durch diesem entsprechende genaue Jahresbezeichnungen von dem in den Tagesdaten zum Ausdruck kommenden Zeitpunkte der Handlung zu unterscheiden, und braucht sich nicht der nichteinheitlichen Datirung bewusst gewesen zu sein, sondern er kann zur Eintragung der höheren Zahl VIII lediglich dadurch veranlasst worden sein, dass sie in Wirklichkeit für die betreffenden Tage galt.² Allenfalls mag dann auch für DO. 404 mit zwei zu hoch gegriffenen Zahlen angenommen werden, dass sich *kal. dec. anno incarnationis 971, indictione XIII* auf die Handlung beziehen, die Regierungsjahre dagegen erst nach zwei Monaten gelegentlich der Vollendung des Präceptis berechnet worden sind. Man kann jedoch mit gleichem Rechte diese Zahlen auf eine Linie mit denen stellen, die in DDO. 377, 386—388 in die Rubrik für die kaiserlichen Jahre des Sohnes eingetragen sind, d. h. LH. hier einfach der Ungenauigkeit zeihen.

In Italien war es herkömmlich, der Mitregenten in den Urkunden Erwähnung zu thun. In Privaturkunden tauchen daher seit 968 sehr häufig neben den *anni imperii* des alten Kaisers solche des Sohnes auf. Aber in die Diplome der italienischen Kanzlei dringen sie erst später ein, erst nachdem LH. sie angewandt hatte. Zuerst sind sie in den drei Gerichtsurkunden DDO. 397

¹ Gleiches gilt von DO. 385, dessen Datirung, wie ich zuvor bemerkte, nicht von LH. stammen wird.

² Zu DO. 407 (s. S. 178) trage ich hier nach, dass sich dessen Ausfertigung gleichfalls bis über den 2. Februar 972 hinaus verzögert haben kann, wodurch *annus imperii XI* erklärt werden würde.

bis 399, und zwar richtig eingetragen.¹ Begegnen sie dann in den DDO. 409, 410, 413,² so beweist doch DO. 412, dass dieses neue Zeitmerkmal nicht von allen Notaren recipirt wurde. In das letzte Präcept Ottos für Italien DO. 429 ist die Zählung dann wieder aus der Vorlage DO. 413 übergegangen. In allen Fällen sind die Jahre richtig angegeben.

Schon an drei Jahresbezeichnungen constatirten wir, dass die deutsche Kanzlei, sobald im August 972 die Alpen wieder überschritten waren,³ die Datirung abermals in Unordnung gerathen liess. Dies gilt auch von der Zählung der kaiserlichen Jahre. Schon in DO. 417 mit dem Ausstellungsorte Pavia hatte WB. *annus imperii XIII* statt *XI* gesetzt, was er in DO. 418 aus Constanz wiederholte. Obgleich diese unrichtige Zahl in DDO. 420, 422 von demselben Notar, in 423 von WC. und in 424 von WA. wiederkehrt, was sich recht wohl durch mechanisches Nachschreiben erklärt, scheint der tonangebende WB., soweit er überhaupt dabei gedacht hat, *annus imperii XII* für richtig gehalten zu haben, denn diese und eine andere Zahl⁴ trug er in DO. 419^b sofort ein, während er die anderen Zahlen erst später hinzufügte. Dem entspricht auch die Berechnung im nächsten Jahre, in welchem ausser dem schon besprochenen DO. 429 (s. S. 170) nur die in Echternach geschriebenen DDO. 427, 428 an dieser Stelle die richtige Zahl aufweisen. Es scheint hier entweder wieder jene Art von Anticipation die ich S. 147 zu erklären suchte, im Spiele zu sein, oder es können

¹ Ganz vereinzelt heisst es noch vor der Kaiserkrönung vom Jahre 967 im Placitum DO. 342: *anno imperii d. Hottoni gratia dei imperator augustus et item Hotto filio eius gratia dei rex deo propicio sexto*, d. h. Otto II. wird genannt, ohne dass ihm Regentenjahre beigelegt werden. — Das Fehlen der *anni imperii* des Sohnes im Placitum DO. 375 vom Jahre 969 erklärt sich wohl aus der Kürze der Datirung.

² Die Formel lautet z. B. in DO. 410: *anno dominice incarnationis DCCCCLXXII, imperii vero d. Ottonis serenissimi augusti XI. et item Ottonis V, indictione XV.* — Die gleiche Angabe dann noch im Placitum DO. 416.

³ Die von mir in Beitr. zur Dipl. 6, 414 ausgesprochene Vermuthung, dass Otto damals Chur nicht berührt habe, halte ich nach den Bemerkungen von Meyer von Knonau und Oehlmann im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 4, 197 nicht mehr aufrecht.

⁴ Beitr. zur Dipl. 6, 450.

auch die zu hoch gegriffenen Aerenjahre die Erhöhung der anderen Zahlen nach sich gezogen haben; sicher ist, dass das gute Beispiel der Italiener auf die deutschen Notare nicht nachhaltig eingewirkt hat.

Habe ich bisher die Präcepte Otto I. und die gleichzeitigen des Sohnes in mehrere Gruppen zerlegt, um innerhalb einer jeden die Datirungen zu prüfen, so will ich noch in einer Statistik der Fehler einen Ueberblick über die Gesammtheit bieten, wobei ich jedoch von der Scheidung nach Kanzleien und von der Scheidung in Ur- und Abschriften absehe. Auch wird es genügen, das Verhältniss an der einen Jahresbezeichnung darzulegen. Bis Otto 962 längeren Aufenthalt in Italien nahm, sind DDO. 1—233 ertheilt, von denen 225 Stück mit annus incarnationis versehen sind. Nur damals kommen so bedeutende Fehler wie in DDO. 50, 129, 154, 175, 182 vor, welche wir auf Rechnung gewisser Schreiber zu bringen haben. Ueberhaupt aber sind in 57 Fällen die Aerenjahre falsch angegeben.

Innerhalb dieses Zeitraumes gestaltet sich das Verhältniss bald günstiger, bald ungünstiger. In der Reihe DDO. 84—134 aus den Jahren 947—951 stehen 26 Präcepte mit unrichtigen Zahlen den 21 mit richtigen gegenüber. Dagegen hatte der Eintritt von Wigfrid in die Kanzlei zur Folge, dass unter 20 Stücken (DDO. 137—158) nur ein einziges einen Fehler enthielt. Aus den Jahren 962—972, in denen der Kaiser meist in Italien weilte und in denen die Notare beider Kanzleien sich näher traten, liegen uns in DDO. 334—417 83 Stücke vor, unter denen 72 mit richtigen Aerenjahren versehen sind. Den Gegensatz bilden die 20 wieder in Deutschland ausgestellten Urkunden, unter denen 16 fehlerhaft datirt sind.

Die Ueberlegenheit der italienischen Notare in diesem Punkte und ihre Einwirkung auf die deutschen Genossen sind unverkennbar. Des Weitern kommt aber auch die Befähigung oder die Exactheit der einzelnen Personen, insbesondere derer, die wir den späteren Protonotaren vergleichen können, in Betracht, wenn sich auch bei der stetem Wechsel unterworfenen Kreuzung des Einflusses dieser unserer genauen Berechnung entzieht. Vermögen wir also denselben nur in einzelnen Fällen bestimmt nachzuweisen, so berechtigt uns das doch, neben den drei grossen Gruppen, welche dem Aufenthalte des Hofes dies-

seits oder jenseits der Alpen entsprechen, noch kleinere Gruppen je nach den innerhalb der Kanzlei massgebenden Kreisen oder Individuen zu bilden und innerhalb jeder grossen wie kleinen Gruppe den jeweiligen Brauch in Behandlung der Zeitmerkmale festzustellen. Das Gesamtergebniss ist dann nicht allein, dass die Datirung in den einzelnen Zeiträumen sehr verschieden ausgefallen ist, sondern auch, dass vielen dieser Zahlen nicht ein absoluter Zahlenwerth zukommt, sondern nur ein relativer, und dass jede einzelne Zahl nach den jeweiligen Umständen gedeutet werden will.

Ich verkenne nicht, dass wir in der Feststellung dieser Technik der Datirungen von den Zufälligkeiten der Ueberlieferung in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht abhängig sind. Sollte fortgesetzte Durchforschung der Archive wider Erwarten noch neues Material in einigem Umfange oder auch nur eine beträchtliche Zahl bisher unbekannter Originale zu Tage fördern, sollten uns also dadurch neue oder richtigere Zeitangaben geboten werden, so würden voraussichtlich auch die von mir bisher gewonnenen Resultate betreffs der mannigfachen Behandlung der Datirungen in dem einen oder dem andern Punkte zu modificiren sein. Aber selbst eine grössere Zahl von Einzelberichtigungen wird das Hauptergebniss nicht umstossen, dass es den Datatoren der Ottonischen Kanzlei vielfach an der Befähigung und Gewissenhaftigkeit, die Zeitpunkte genau zu bestimmen, gebrach, so dass wir uns hüten müssen, jede einzelne Zahl für baare Münze zu nehmen und vielmehr immer erst den Schlüssel für die richtige Deutung derselben zu gewinnen suchen müssen. Indem ich solche Forderung erhebe, nehme ich zugleich, um darauf zurückzukommen, feste Stellung zu den von Ficker auf seinem Wege erzielten Resultaten. Dass die königlichen wie andere Urkunden zum Theil zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, können wir an allerlei Merkmalen wahrnehmen und so zuweilen auch an ihren chronologischen Merkmalen, sei es, dass diese als nicht gleichzeitig mit anderen dem Wechsel der Zeit unterworfenen Kennzeichen oder auch als unter sich differirend erscheinen. Bei Prüfung dieser urkundlichen Daten haben wir uns jedoch der uns geläufigen Vorstellungen von Zeitbestimmung zu entschlagen. Man hat in früheren Jahrhunderten weit geringeren Werth auf

Genauigkeit in diesen Dingen gelegt; selbst mit den einfachsten Mitteln der Zeitbestimmung ist man früher nicht so vertraut wie heutigen Tages gewesen und noch weniger hat man es zur Sicherheit in der Verwendung derselben gebracht. Darum dürfen wir an die betreffenden Angaben nicht den Massstab anlegen, welchen uns unsere Gewohnheiten an die Hand geben, sondern müssen sie im Sinne der Zeitgenossen zu deuten suchen. Erst wenn sich auch bei solcher Behandlung der Daten Incongruenzen ergeben, was häufig genug der Fall ist, ist zur Erklärung derselben der Verlauf des Urkundengeschäftes, wie ihn Ficker einerseits als in einzelnen Perioden so oder so normirt und andererseits auch an Unregelmässigkeiten aller Art reich dargelegt hat, in Anschlag zu bringen. Ich unterschreibe, insoweit es sich um die von mir näher untersuchten Ottonischen Urkunden handelt, jedes der Worte, in welchen Ficker 2, 430 und 449 das Hauptergebniss seiner weit umfassenderen Untersuchungen zusammengefasst hat, finde aber gerade in den Zeitangaben weniger und geringere Widersprüche als er, und mache daher von den Mitteln zur Behebung derselben, welche er als durchaus berechtigt erwiesen hat, einen beschränkteren Gebrauch.